Bauleitplanung | Städtebau I Architektur Freiraumplanung | Umweltplanung Landschaftsplanung | Dienstleistung CAD I GIS

Genehmigungsverfahren nach BImSchG

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Repowering am Windpark „Falkenberg“

Bauabschnitt 2: WEA Nr. 1a

2. Fassung

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Repowering am Windpark „Falkenberg“
Bauabschnitt 2: WEA Nr. 1a

Bearbeitet im Auftrag der

HKS Windpark GmbH & Co.KG
Sebastian-Bach-Straße 68
D-66287 Quierschied

Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Gerberstraße 25
66424 Homburg

Tel.: 06841 / 95932-70
Fax: 06841 / 95932-71
E-Mail: info@argusconcept.com
Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung und -bearbeitung

M. Sc. Monika Hamacher

Stand: 07.06.2021

Inhaltsverzeichnis Seite

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 3

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 3

2.1 Verbotstatbestände 3

2.2 Ausnahmen 4

3 FACHLICHE GRUNDLAGEN 4

4 AUSWAHLKRITERIEN 4

4.1 Vögel 5

4.1.1 Aktuelles Vorkommen 5

4.1.2 Wirkungsbetroffenheit / Brutvorkommen bzw. Reproduktion im Eingriffsbereich 5

4.1.3 Gefährdung 5

4.1.4 Sonstige Kriterien, Schutzstatus 5

4.2 Fledermäuse 5

5 AUSWAHL RELEVANTER ARTEN 6

6 PROJEKTBEZOGENE MASSNAHMEN 8

6.1 Vermeidungs- und Minderungsmassnahmen 8

6.2 Maßnahmen zur Kompensation 13

7 PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 BNATSCHG 14

7.1 Vogelarten 14

7.1.1 Baumfalke (Falco subbuteo) 14

7.1.2 Feldlerche (Alauda arvensis) 17

7.1.3 Kranich (Grus grus) 20

7.1.4 Mäusebussard (Buteo buteo) 23

7.1.5 Neuntöter (Lanius collurio) 26

7.1.6 Rebhuhn (Perdix perdix) 29

7.1.7 Rotmilan (Milvus milvus) 32

7.1.8 Schwarzmilan (Milvus migrans) 37

7.1.9 Schwarzstorch (Ciconia nigra) 40

7.1.10 Sperber (Accipiter nisus) 43

7.1.11 Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe) 47

7.1.12 Turmfalke (Falco tinnunculus) 50

7.1.13 Weißstorch (Ciconia ciconia) 53

7.2 Fledermausarten 56

7.2.1 Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) 56

7.2.2 Große und kleine Bartfledermaus (Myotis brandtii / mystacinus) 58
7.2.3 Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) 62
7.2.4 Fransenfledermaus (Myotis nattereri) 65
7.2.5 Großes Mausohr (Myotis myotis) 68
7.2.6 Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) 71
7.2.7 Großer Abendsegler (Nyctalus noctula) 74
7.2.8 Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri) 77
7.2.9 Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) 80
7.2.10 Braunes und Graues Langohr (Plecotus auritus / austriacus) 83
7.2.11 Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) 86

8 ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG 89

LITERATURVERZEICHNIS 91

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die HKS Windpark GmbH & Co. KG plant am Standort Falkenberg, Ortsteil Wolfersweiler, das Repowering einer Windenergieanlage (WEA).

Für die Planung sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen für die geschützten Tierarten zu betrachten, die sich aus den einschlägigen Richtlinien (BNatSchG, EU-Vogelschutzrichtlinie [VS-RL], FFH-Richtlinie) ergeben. Hierzu werden die für den Planungsraum relevanten Fledermäuse und Vögel hinsichtlich absehbarer Schädigungen und Störungen geprüft. Für die europäisch geschützten Vogelarten sind im Art. 5 VS-RL Verbote formuliert, von denen unter den Ausnahmebestimmungen des Art. 9 VS-RL abgewichen werden kann. Für die Arten der FFH-Richtlinie sind im Art. 12 FFH-RL Verbote formuliert, von denen unter den Ausnahmebestimmungen des Art. 16 FFH-RL abgewichen werden kann.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. § 44 Abs. 5 BNatSchG benennt als Maßstab für das Nichteintreten von Verbotstatbeständen die Erfüllung „der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“, soweit erforderlich auch mit Hilfe von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Im Falle des Eintretens der Verbotstatbestände können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Der Artenschutz ist ein Aspekt des BNatSchG, das aufgrund eines Urteils des EuGH (Rechtssache C-98/03 vom 10.01.2006) am 18. Dezember 2007 einer Novellierung unterzogen wurde. Die am 19. Juli 2009 abermals beschlossenen Anpassungen des BNatSchG sind mit Wirkung vom 01.03.2010 in Kraft getreten.

Für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die Inhalte und Anforderungen der Novellierung zugrunde gelegt.

Zentrale Aufgaben des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind

- die Zusammenstellung der relevanten Datengrundlagen für die Beurteilung der entsprechenden Verbotstatbestände,
- die Konfliktanalyse, d.h. die Ermittlung und Bewertung der artspezifischen Beeinträchtigungen sowie die Prüfung, ob für die relevanten Arten die spezifischen Verbotstatbestände zutreffen können (Anwendungsbereiche § 44 Abs. 1 / 5 BNatSchG);
- vorausgesetzt Verbotstatbestände treten ein, die Prüfung der (fachlichen) Ausnahmekriterien gemäß den Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG.

2.1 VERBOTSTATBESTÄNDE

Die für den Artenschutz relevanten Verbotstatbestände finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG mit folgender Fassung:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Nach § 44 Abs. 5. BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (gemäß § 15) sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind.

2.2 AUSNAHMEN

Treten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten ein oder können diese nicht ausgeschlossen werden, so sind für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erfüllen (unter Berücksichtigung des Artikels 16 FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 VS-RL).

Als Ausnahmevoraussetzung für ein Vorhaben ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art),
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand gem. Art. 13 VS-RL nicht verschlechtern („Aufrechterhaltung des Status Quo“).

3 FACHLICHE GRUNDLAGEN

Avifauna:

Dem artenschutzrechtlichen Beitrag liegen zwei Aktionsraumanalysen zum Rotmilan zu Grunde (Wilhelmi und Geisen 2019a, Ecorat 2016): eine aus dem Jahr 2018 und eine aus dem Jahr 2015. Des Weiteren wurde im Jahr 2018 ein Monitoring der Rotmilanpräsenz im Rahmen der Betriebserlaubnis der benachbarten WEA2a durchgeführt (Wilhelmi und Geisen 2019b). Es liegen somit umfangreiche Untersuchungen über den Rotmilan im Plangebiet vor. Die vorliegenden Daten für den Rotmilan beziehen sich jedoch auf die Erkenntnisse der Raumnutzungsanalyse von 2018, da diese Erhebungen dem neuesten Stand entsprechen.

Des Weiteren erfolgte im Jahr 2020 eine Erfassung von Brutvögeln, deren Ergebnisse in die artenschutzrechtliche Betrachtung einfließen. Die Erfassung gilt als Komplementierung und Verifizierung der im Plangebiet vorliegenden Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2010 (Geoproject 2010). Da sich die Habitatstruktur nur unwesentlich verändert hat, kann somit von einem ähnlichen Artenspektrum ausgegangen werden.

Fledermäuse:

Im Jahr 2015 erfolgte bereits eine Untersuchung der Fledermausfauna im Plangebiet (im Zuge eines damaligen Genehmigungsvorhabens für das Repowering von WEA1 und WEA2). Die Untersuchung erfolgte hierbei in einem Umkreis von 1.000 m um die beiden damals geplanten Anlagenstandorte (Milvus 2015).

Im Jahr 2018 und 2019 erfolgte ein Höhenmonitoring im Rahmen der Betriebserlaubnis der benachbarten WEA2a. Hierbei wurde die lokale Fledermausfauna im Bereich der WEA2a erfasst (BFL 2020). Aufgrund der Nähe von nur 300 m können die Ergebnisse auf den geplanten Anlagenstandort übertragen werden. Es wird sogar mit weniger Konflikten gerechnet, da die geplante WEA1a deutlich höher ist als die benachbarte WEA2a.

Die Ergebnisse beider Gutachten (Milvus 2015, BFL 2020) werden in der folgenden artenschutzrechtlichen Analyse berücksichtigt.

4 AUSWAHLKRITERIEN

Im artenschutzrechtlichen Beitrag werden folgende Kriterien angewendet, um die näher zu betrachtenden Tierarten auszuwählen:

4.1 VÖGEL

4.1.1 Aktuelles Vorkommen

Die Art ist aktuell im Raum nachgewiesen worden und / oder die Art wurde zwar nicht nachgewiesen (z. B. weil es ein „ungünstiges“) Jahr war, es ist jedoch aktuell ein besonderes Habitatpotenzial für die Art im Wirkraum vorhanden.

4.1.2 Wirkungsbetroffenheit / Brutvorkommen bzw. Reproduktion im Eingriffsbereich

Es werden die Arten betrachtet, die im Eingriffsbereich nachgewiesen wurden und / oder von den Wirkfaktoren betroffen sein können.

Für die Betrachtung kleinräumig agierender Arten (z. B. Kleinvögel) reicht in der Regel ein Korridor von 500 m aus, um die entscheidungserheblichen Beeinträchtigungen (Schädigungs- und Störungsverbote) abbilden zu können. Kleinvögel, die nicht in diesem Eingriffsbereich vorkommen, sind in der Regel nicht von den Wirkungen des Vorhabens betroffen und werden dementsprechend nicht behandelt.

Für großräumig agierende Arten (z. B. Greifvögel) wird ein Korridor von bis zu 3 km festgelegt. Arten, die nicht in diesem Eingriffsbereich vorkommen, sind in der Regel nicht von den Wirkungen des Vorhabens betroffen und werden dementsprechend nicht behandelt. Für windkraftsensible Großvogelarten (Richarz, et al. 2013) wurden auch die Arten behandelt, die im Umfeld von 5000 m um die geplanten WEA-Standorte als Brutvögel nachgewiesen wurden, wenn diese Arten im jeweilig für die Art relevanten Prüfbereich gemäß Helgoländer Papier (LAG VSW 2014) auftreten.

4.1.3 Gefährdung

In Anlehnung an (Runge, Simon und Widdig 2010) sind folgende Arten detailliert zu betrachten:

- Vogelarten, die in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste von Deutschland oder des Saarlandes aufgeführt sind (RL 0,1,2,3) (Süßmilch, et al. 2008, Grüneberg, et al. 2015),
- Vogelarten, deren Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend (gelb) oder ungünstig-schlecht (rot) einzustufen ist (Einstufung liegt für das Saarland bislang nicht vor),
- Koloniebrüter sowie
- Vogelarten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, sobald eine Rechtsverordnung nach §54 BNatSchG vorliegt.

Für alle anderen Arten wird angenommen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung aufgrund der weiten Verbreitung, der fehlenden Gefährdung und des dementsprechend anzunehmenden günstigen Erhaltungszustandes nicht zu vermuten ist. Es handelt sich zum großen Teil um euryöke und / oder verbreitete Arten (z. B. Amsel, Kohlmeise, Elster), die in der Regel auch von den für die weiteren Arten ergriffenen Maßnahmen profitieren.

4.1.4 Sonstige Kriterien, Schutzstatus

Mit Ausnahme der Straßentaube (Columba livia forma domesticus) gelten alle europäischen Brutvogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie als besonders geschützt.

Der artenschutzrechtliche Beitrag berücksichtigt im Besonderen die Vogelarten des Anhangs I VS-RL (Art. 4 Abs. 1) bzw. die nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL geschützten Zugvogelarten, ebenso alle nach BNatSchG bzw. der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) streng geschützten Vogelarten, die windkraftrelevant sind.

4.2 FLEDERMÄUSE

Alle Fledermausarten zählen zu den streng zu schützenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang IV FFH-RL 92/43 EWG. Alle Fledermausarten sind des Weiteren besonders und streng geschützt i. S. d. BNatSchG.

Bei der Betrachtung der Fledermäuse werden - für die im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Fledermausarten - die Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben

prognostiziert und daraus abgeleitet, ob ein Schädigungs- oder Störungsverbotstatbestand vorliegt. Liegt einer dieser Verbotstatbestände vor, wird die Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Eine detaillierte Prognose der Beeinträchtigungen und Gefährdungen erfolgt für alle im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten.

5 AUSWAHL RELEVANTER ARTEN

Die Auswahl der relevanten Vogelarten erfolgt nach den in Kap. 4 genannten Kriterien. Eine einzelfallbezogene Betrachtung erfolgt nur für gefährdete oder europaweit geschützte sowie für streng geschützte Vogelarten, welche im Plangebiet nachgewiesen wurden. Für windkraftsensible Großvogelarten (gemäß Leitfaden (Richarz, et al. 2013) wurden auch die Arten behandelt, die im Umfeld von 5000 m um die geplanten WEA-Standorte als Brutvögel nachgewiesen wurden, wenn diese Arten im jeweilig für die Art relevanten Prüfbereich gemäß Helgoländer Papier (LAG VSW 2014) auftreten.

Für alle anderen Arten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG entweder aufgrund der weiten Verbreitung und Häufigkeit im Saarland und in Deutschland ausgeschlossen werden, oder da kein Konflikt mit der geplante WEA ersichtlich ist (da z.T. lediglich Durchzügler oder keine Gefahr von Kollision i.V.m. keine Schädigung/Störung/Beeinträchtigung von Lebensstätten zu erwarten ist). Nicht näher betrachtet wurden daher die streng geschützten Arten Raufußbussard und Grünspecht, da es sich bei ersterer Art um eine einmalige Sichtung eines Durchzüglers handelt und beim zweiten um eine Waldart. Nicht näher betrachtet wurden außerdem die Vogelarten Bluthänfling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Pirol, welche gem. Roter Liste von Deutschland gefährdet sind, da diese Arten als nicht windkraftsensibel gelten und auch nicht in deren Lebensräume eingegriffen wird.

Folgende Vogelarten bzw. Fledermausarten werden in Kapitel 7 einer einzelfallbezogenen Betrachtung unterzogen:

Tabelle 1: Übersicht der für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Vogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL SL	RL D	Schutz BNatSchG	Natura 2000
Baumfalke	Falco subbuteo	3	3	§, §§	
Feldlerche	Alauda arvensis	V	3	§	
Kranich	Grus grus	-	*	§, §§	Anh. I
Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	§, §§	
Neuntöter	Lanius collurio	V	*	§	Anh. I
Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	§	
Rotmilan	Milvus milvus	*	*	§, §§	Anh. I
Schwarzmilan	Milvus migrans	*	*	§, §§	Anh. I
Schwarzstorch	Ciconia nigra	*	*	§, §§	Anh. I
Sperber	Accipiter nisus	*	*	§, §§	
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	§, §§	
Turmfalke	Falco tinnunculus	*	*	§, §§	
Weißstorch	Ciconia ciconia	1	3	§, §§	Anh. I

Tabelle 2 Im Plangebiet nachgewiesene Fledermausarten (Milvus 2015, BFL 2020) mit Schutzstatus (Harbusch und Utesch 2008, BfN 2020)

Fledermausart		RL SL / DE	Anhang FFH-RL	§ 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG	windkraftrelevant
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	h/-	IV	§§	Kollisionsrisiko
Große oder Kleine Bartfledermaus	Myotis brandtii Myotis mystacinus	?/V mh/V	IV	§§	Kollisionsrisiko/ Quartierverlust/Wald
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	?/ 2	II,IV	§§	Quartierverlust/Wald
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	?/-	IV	§§	Quartierverlust/Wald
Großes Mausohr	Myotis myotis	s/V	II,IV	§§	Quartierverlust/Wald
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	mh/-	IV	§§	Quartierverlust/Wald
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	mh/V	IV	§§	Kollisionsrisiko/ Quartierverlust/Wald
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	s/G	IV	§§	Kollisionsrisiko/ Quartierverlust/Wald
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	mh/G	IV	§§	Kollisionsrisiko
Braunes oder Graues Langohr	Plecotus auritus Plecotus austriacus	mh/V es/2	IV	§§	Quartierverlust/Wald
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	es /-	IV	§§	Kollisionsrisiko/

Abbildung 1 Legende zu den nachgewiesenen Fledermausarten (entnommen aus Richarz, et al. (2013))

Rote Liste-Status Deutschland (MEINIG et al. 2009) und **Saarland** (HARBUSCH, C. & M. UTESCH, 2008)

0 = ausgestorben oder verschollen
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes
V = Arten der Vorwarnliste
R (Art mit geografischer Restriktion)
k. A. = keine Angaben;
Ø = derzeit nicht gefährdet;

Die im Saarland vorkommenden Fledermausarten werden aufgrund unzureichender Datenlage nicht in Gefährdungskategorien eingeteilt, sondern es werden Häufigkeiten der Vorkommen angegeben (Harbusch & Utesch, 2008):

S = Selten

Es = extrem selten

Mh = mäßig häufig

H = häufig

? = Datenlage unzureichend

Die jeweilige Häufigkeitseinstufung einer Fledermausart in der Roten Liste Saarland darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es derzeit noch erhebliche Wissensdefizite (Bestand, naturräumliche, regionale bis lokale Verbreitung) gibt, die einerseits auf einer geringen Datenmenge basieren bzw. andererseits nur von wenigen, meist ehrenamtlich tätigen Menschen, bearbeitet wurden/werden.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen / “FFH-RL“

II = Anhang II-Art/Art von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen,

IV = Anhang IV-Art / streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse;

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 (BGBl Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51): §§ - streng geschützte Art

6 PROJEKTBEZOGENE MASSNAHMEN

6.1 VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGSMASSNAHMEN

Zur Vermeidung und Minderung vorhabenbezogener Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse tragen folgende Maßnahmen bei (Nummerierung erfolgt analog LBP):

V1 BODEN / WASSER / KLIMA / BIOTOPE / ARTEN: Einschränkung des Baufeldes und der Montageflächen

Festlegung und Begrenzung des Baufeldes und der Montageflächen (zur Lagerung von Oberboden, Rotor- und Turmteilen etc.) zur räumlichen Reduzierung von Eingriffen während der Bauphase (z.B. Bodenverdichtung oder Zerstörung der Vegetationsdecke).

V2 BODEN / WASSER: Naturnahe Herstellung von Kranstellflächen und Zuwegungen

Die Herstellung der Zuwegung und Kranstellfläche erfolgt ausschließlich mit naturraumtypischem Naturschotter oder mit Gütesiegel zertifiziertem Recyclingschotter zur Reduzierung des Versiegelungsgrades und Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Oberbodens und damit auch zur Minimierung der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt.

V3 BIOTOPE / ARTEN: Verringerung von bauzeitlichen Störungen

Zum Schutz der Vogelbruten wird gewährleistet, dass der allgemeine Baubetrieb entweder vor Beginn oder nach Ende der Brutzeit (März bis August) der Vögel einsetzt und damit der Aufenthalt von Brutvögeln im Nahbereich des Baufeldes ausgeschlossen werden kann. Aufgrund von jahreszeitlichen zeitlichen Schwankungen kann sich das Brutgeschehen zeitlich verlagern (z.B. bei langanhaltender, kalter Witterung im Frühjahr, Trockenperiode im Sommer). Sofern Baumaßnahmen in die Brutzeit fallen ist vorab durch einen Ornithologen zu prüfen, ob Brutvorkommen im Baufeld und im direkt angrenzenden Wirkraum vorkommen. Treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, so kann der Baubeginn auch in den Monaten März und August freigegeben werden.

Zum allgemeinen Baubetrieb zählen alle Arbeiten, die Störwirkungen entfalten können, wie etwa Wege- oder Fundamentbau, aber auch sonstige Arbeiten im Gelände.

V4 BIOTOPE / ARTEN: Schutz der Felsgrusflur

Die Felsgrusflur, bzw. der offen liegende Fels östlich der geplanten Anlage bleibt inkl. eines 10 m breiten Randstreifens erhalten und wird nicht in die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für den Rotmilan mit einbezogen. Der Bereich wird während der Bauausführung durch eine Vegetationsschutzzaun gem. DIN 18920 geschützt. Der Randstreifen muss zum Erhalt regelmäßig gemäht werden. Die Mahd ist dafür nur im Zeitraum zwischen November bis Ende Februar des Folgejahres durchzuführen und dies möglichst in einem mehrjährigen Pflegerhythmus.

V5 BODEN / WASSER / BIOTOPE / ARTEN: Eine Ökologische Baubegleitung überwacht die Einhaltung der Vorgaben des LBP.

M1 BODEN / WASSER / BIOTOPE: Schutz des Bodens

Der Schutz des Bodens, seiner Vegetationsdecke sowie des Grundwassers und der hier lebenden Organismen im Bereich der Baufläche (Baufeld, Kranstellfläche, Maststandort) erfolgt durch Fräsen sowie Abschieben des Oberbodens mit seitlicher separater Zwischenlagerung sowie Wiedereinbau des jeweils autochthonen Oberbodens unter Beachtung der DIN 18915, DIN 18917 sowie des Merkblattes zur Behandlung des Oberbodens des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz.

M2 BODEN / WASSER: Schutz des Bodens und des Grundwassers

Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen im Bereich des Baufeldes sind austretende Schmier- oder Treibstoffe sofort aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

M3 BIOTOPE / ARTEN: Herstellung von Lebensräumen

Die Wiederherstellung der temporär beanspruchten Montage- und Lagerflächen erfolgt durch Wiedereinbau des jeweils ursprünglichen Oberbodens vor Beginn der Vegetationsperiode im Frühjahr.

M4 BIOTOPE / ARTEN: Herstellung von Lebensräumen

Die in den Bereichen der Kranausleger „auf Stock“ gesetzten Gehölze werden durch natürliche Sukzession wiederhergestellt. Unterhalb der von den Rotoren überstrichenen Flächen plus 50 Meter erfolgt die Wiederherstellung durch Initialpflanzung von gebietsheimischen, standorttypischen Gehölzen und anschließender Überlassung der natürlichen Sukzession.

M5 BIOTOPE / ARTEN: Unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche

Zur Minderung des Kollisionsrisikos für Greifvögel (v.a. Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke) wird der Mastfußbereich so klein wie möglich gehalten. Eine Mastfußbrache wird vermieden bzw. so weit wie möglich reduziert. Mahd oder Umbruch einer Mastfußbrache sind nur im Zeitraum zwischen November bis Ende Februar des Folgejahres durchzuführen und dies möglichst in einem mehrjährigen Pflegerhythmus.

M6 BIOTOPE / ARTEN: Schlechtwetterabschaltung an Kranichzugtagen

Um Ablenk- und Scheuchwirkungen oder gar Kollisionen mit niedrig ziehenden Kranichen zu vermeiden, ist die Windenergieanlage an Tagen mit einem Massenzug des Kranichs sowie gleichzeitig ungünstigen Wetterlagen, die niedrige Zughöhen erwarten lassen, abzuschalten. Die Organisation der erforderlichen Abschaltung erfolgt durch die Einbindung in das „Kranich-Informationssystem im Saarland“ des Ornithologischen Beobachterrings Saar. Bei einsetzendem Kranich-Massenzug und zugleich ungünstiger Wetterlage erfolgt eine Benachrichtigung an die vom Windparkbetreiber hinterlegten Adressen. Nach Erhalt der Mitteilung ist die geplante Anlage spätestens ab dem benannten Zeitpunkt für die benannte Dauer abzuschalten. Erfolgt innerhalb des betroffenen Zeitraumes keine erneute Mitteilung, so kann die geplante Anlage nach Ablauf der benannten Zeit wieder in Betrieb genommen werden. Der Betreiber dokumentiert die Zeitpunkte der Anlagenabschaltungen sowie den Eingang der Mitteilungen, die durch das Kranich-Informationssystem versendet wurden.

M7 BIOTOPE / ARTEN: Unattraktive Gestaltung der Mastfußumgebung für jagende Greifvögel

Um die Flächen, die von den Rotorblättern überstrichen werden (zzgl. 50 Meter) für Greifvögel (v.a. Rotmilan) möglichst unattraktiv zu gestalten, werden flächige Gehölzpflanzungen durchgeführt. Dies erfolgt durch Initialpflanzungen und einer anschließenden Überlassung der natürlichen Sukzession. Die Gehölzpflanzungen ist mit gebietsheimischen, standorttypischen Sträuchern und Heistern vorzunehmen die folgender Mindestqualität entspricht:

<u>Pflanzqualität:</u>

Sträucher: 60-80 cm, 2xv und

Heistern: 125-150 cm.

Die Pflanzungen sind im Raster von 1m x 1,50m vorzunehmen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und eventuelle Ausfälle (z.B. abgängige Fichten auf Flur 13, Flurstück 87/1) sind durch Neupflanzungen und Sukzession zu ergänzen. Die Wiesenfläche (rd. 0,16 ha) südlich der geplanten WEA1a wird nicht in die Maßnahme M7 einbezogen, da die HKS Windpark GmbH keinen Zugriff auf die Fläche hat. Die Gehölzpflanzungen werden dementsprechend östlich des Rotorbereichs zzgl. 50 m Puffer um mindestens diese Flächengröße erweitert.

Ein schmaler Streifen im Norden, welcher aufgrund eines Flurbereinigungsverfahrens zukünftig für diese Maßnahme entfallen wird (Teilfläche von Gemarkung Gimbweiler, Flur 11, Flurstück /37/2 und /37/1; im Plan rot schraffiert) wird von der Gehölzpflanzung ausgenommen. Hier ist jedoch eine Hochstaudenflur[1] zu entwickeln und zu erhalten. Nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens entfällt die rot schraffierte Fläche (vgl. Plan 4, Landschaftspflegerischer Begleitplan) für Maßnahme M7, stattdessen wird die ehemalige Wegeparzelle (blaue Schraffierung in Plan 4, LBP) in die Maßnahme M7 eingegliedert.

M8 BIOTOPE / ARTEN: Risikomanagement landwirtschaftlich genutzte Fläche im Rotorbereich zzgl. 50 m Puffer

Die Ackerfläche nördlich der geplanten Anlage (Gemarkung Gimbweiler, Flurstück /37/2 und /37/1), die sich im Rotorbereich zzgl. 50 m Puffer befindet, **soll ebenfalls wie in M7 beschriebenen als Gebüsch entwickelt werden**. Ist dies nicht möglich, so ist die Fläche so zu bewirtschaften, dass zur Hauptbrutzeit (15. April bis 31. Juli) die Fläche bereits **hoch und dicht bewachsen** ist (Wintergetreide, Raps oder Durchwachsene Silphie, o.ä.).

Wird die Fläche weiter bewirtschaftet, so ist die Anlage ist **tagsüber vom 1.3 bis 15.4 abzuschalten**, da in dieser Zeit noch kein hoher, dichter Bewuchs zu erwarten ist. Zudem hat der Betreiber jährlich kurz **vor dem 15.4 zu belegen, dass die Feldfrüchte ausreichend hoch und dicht aufgewachsen sind** und so ihre unattraktive Wirkung entfalten können. Erst dann kann die Anlage tagsüber (nach der Märzabschaltung) wieder in Betrieb gehen.

Wird die Fläche weiter bewirtschaftet, so ist zur Minderung des Kollisionsrisikos für Greifvögel **die Anlage während und nach 2 Tage nach Bearbeitung von Flächen** (im Zeitraum vom 15. April bis 31. Oktober) in dem von den Rotoren überstrichenen Bereichen einschließlich eines 50 m Puffers von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang **abgeschaltet**. Zu den relevanten Bewirtschaftungsvorgängen zählen das Pflügen, Grubbern oder Eggen, die Einsaat und Ernte bzw. Mahd, das Abschleppen von Grünland, das Stroh- und Mähgutwenden und die Schnittgutentnahme. Die Abschaltung der Anlage erfolgt auf telefonische Mitteilung des Flächennutzers, Anzahl und Dauer der Anlagenabschaltungen werden vom Betreiber dokumentiert. Soweit wie möglich wird die Ernte bzw. Mahd auf den Flächen mit WEA nicht früher als in der Umgebung begonnen. Zur Herabsetzung der Attraktivität frisch abgeernteter Äcker sind diese möglichst unmittelbar nach der Ernte zu pflügen/grubbern und zu eggen und dies innerhalb des Abschaltungszeitraums.

M9 ARTEN Installation eines technischen Systems zur Minderung von Vogelkollisionen

Sofern auf der Ackerfläche im nördlichen Bereich des Rotorradius zzgl. 50 m Puffer kein Zugriff existiert, ist ein technisches System zur Minderung von Vogelkollisionen an WEA zu installieren (z.B. der Firma BirdVision, Identi Flight, DT Bird oder SafeWind). Es wird das System installiert, welches als erstes die Zulassung erhält und dessen Funktion anerkannt und wirksam ist[2].

[1] Entwicklung der Hochstaudenflur durch natürliche Sukzession, 2-jähriger Pflegerhythmus mit Mahd im Zeitraum November bis Februar

[2] Es laufen „[…] *bereits weitergehende Erprobungen, deren Ergebnisse Ende 2020 und 2021 auszuwerten sein werden. Inzwischen zeigen erste Erprobungsergebnisse, deren Veröffentlichung noch in 2020 geplant ist, dass die Leistungsfähigkeit einzelner Systeme durchaus so sein könnte, dass sie den Anforderungen an eine wirksame Vermeidung gerecht werden könnten*.“ (Ammermann, et al., 2020). Die Annäherung von Vögeln kann bereits optisch überprüft werden. Die Methode der technischen Systeme gilt als sehr erfolgsversprechend (Blew, et al., 2018). Zahlreiche Expertenworkshops diskutierte 2020 mit der Wirksamkeit technischer Systeme. Ein Abschlussbericht ist für Ende 2020, Frühjahr 2021 vorhergesehen (KNE, 2020).

M10 ARTEN Abschalten der Anlage tagsüber

Sofern auf der Ackerfläche im nördlichen Bereich des Rotorradius zzgl. 50 m Puffer kein Zugriff existiert und die Wirksamkeit des Kamerasystems noch nicht erwiesen ist, ist die Anlage tagsüber zwischen März und Oktober abzuschalten.

M11 Monitoring Rotmilan

Im ersten und dritten Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage ist ein Rotmilan-Monitoring durchzuführen. Dies dient zur Kontrolle der Funktionsfähigkeit und der prognostizierten Wirkungen der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen. Als Untersuchungskorridor wird ein Radius von 4 km um den Anlagenstandort untersucht. Die prognostizierte Funktionsfähigkeit der Ausgleichmaßnahme ist ebenfalls im Zuge des Monitorings zu untersuchen und zu bewerten. Ggf. sind im Rahmen des Monitorings zusätzliche, zur Vermeidung eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG notwendige Maßnahmen im Sinne des Artenschutzrechts zu benennen.

M12 BIOTOPE / ARTEN: Monitoring Fledermausfauna

An der geplanten Anlage wird eine Höhenuntersuchung mit automatischen Erfassungsgeräten (Batcorder oder AnaBat) in Anlehnung an Brinkmann et al. 2011 durchgeführt. Dazu wird ein Gerät im inneren, hinteren Bereich einer WEA-Gondel nach unten gerichtet installiert. Das Monitoring umfasst den kompletten Aktivitätszyklus der Fledermäuse (1. April bis 31. Oktober) im 1. und 2. Jahr der Inbetriebnahme.

M13 ARTEN: Temporäres Abschalten der Anlagen zum Fledermausschutz

Optimierte Abschaltzeiten nach Nachtzehntel gem. den Vorgaben der benachbarten Anlage WE2a (siehe Tabelle 3) im Zeitraum vom 1. Mai bis 10. November von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sowie Abschaltung bei Temperaturen von 10 °C und darüber.

Tabelle 3 Tabelle mit den „cut-in“ Windgeschwindigkeiten (m/s) nach ProBat im Nachtverlauf für die einzelnen Monate für die WEA 827214. Die Nachtzeit ist in zehn Intervallen aufgetragen (Nachtzehntel in m/s) (BFL 2020)

Monat	0-0,1	0,1-0,2	0,2-0,3	0,3-0,4	0,4-0,5	0,5-0,6	0,6-0,7	0,7-0,8	0,8-0,9	0,9-1	maximaler Monats-wert
Mai	6,2	6,6	6,4	6,3	6,4	6,1	6,2	5,7	5,6	4,3	6,6
Jun	6,6	7,0	6,7	6,7	6,6	6,3	6,3	6,0	5,8	4,4	7,0
Jul	6,7	7,1	6,7	6,6	6,6	6,3	6,4	6,1	6,1	4,7	7,1
Aug	6,7	7,2	6,9	6,8	6,7	6,3	6,3	5,9	5,9	4,6	7,2
Sep	6,5	7,0	6,8	6,8	6,7	6,4	6,4	6,0	6,0	4,7	7,0
Okt	6,0	6,4	6,1	5,9	5,8	5,5	5,6	5,2	5,2	4,0	6,4
Nov	3,3	3,9	3,5	3,3	3,1	2,4	2,6	1,6	1,7	0,9	3,9

Im zweiten Betriebsjahr der Anlagen erfolgt evtl. eine Anpassung der Abschaltzeiten für den weiteren Betrieb entsprechend der Ergebnisse des Gondelmonitorings.

M14 ARTEN: Synchronisation der Positionslichter

Die Positionslichter werden durch GPS gesteuerte Technik automatisch synchronisiert, so dass ein belästigender “Diskoeffekt“ vermieden wird. Eine potenziell erhöhte Kollisionsgefahr für Fledermäuse kann hierdurch verhindert werden.

M15 BODEN / WASSER / KLIMA / BIOTOPE / ARTEN: Rückbau der bestehenden WEA

Die bestehende WEA wird abgebaut. Durch Rückbau der Masten sowie der umliegenden Schotterflächen erfolgt eine kleinflächige Entsiegelung. Die Flächen werden anschließend mit Mutterboden wiederhergestellt und in die Maßnahme M7 einbezogen.

M16 BIOTOPE / ARTEN Rodungszeitbeschränkung

Fachgerechte Durchführung des erforderlichen Gehölzrückschnittes zum Schutz des Gesamtbestandes unter Beachtung der DIN 18920, ZTV Baumpflege sowie der RAS-LP 4. Für Gehölze außerhalb des Waldes Beachtung des nach § 39 Abs. 5 BNatSchG zulässigen Rodungszeitraumes. Der nach § 39 Abs. 5 BNatSchG zulässige Rodungszeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar ist zu beachten. Sofern die Rodung der Gehölze

außerhalb des zulässigen Rodungszeitraumes stattfinden, muss das gesamte Gebüsch auf möglichen Besatz mit geschützten Arten (Vögel, Fledermäuse) kontrolliert werden. Hierfür ist eine Ausnahme notwendig. Keine Ausnahme kann in der Brutzeit von Mitte März bis Juni erwirkt werden.

M17 BIOTOPE /ARTEN Angepasstes Mahdregime

Um die Lockwirkung der Wiesenflächen östlich der geplanten WEA auf den Rotmilan während der Brutzeit herabzusetzen, soll die Mahd auf dieser Fläche erst ab dem 31. Juli erfolgen Rotmilan (Gemarkung Wolfersweiler, Flur 12, Flurstück 20/1 und Flurstück 48/2).

M18 BIOTOPE / ARTEN Anpassung an Vorgaben des Flurbereinigungsverfahrens

Durch die Vorgaben des aktuell durchgeführten Flurbereinigungsverfahrens werden sich zukünftig die Grenzlinien der Grundstücke in Rheinland-Pfalz, Gemarkung Gimbweiler ändern. Betroffen sind Flächen von Maßnahme M7 bis M10. Nach Verfahrensabschluss sind die Gehölzpflanzungen bzw. die landwirtschaftliche Nutzung im Rotorbereich plus 50 m Puffer auf dem „neuen“ Flurstück 73/, Flur 22 an die neuen Gegebenheiten anzupassen (somit ist die bisher nicht genutzte Wegeparzelle zu integrieren und es entfällt ein schmaler Streifen im Norden).

6.2 MAßNAHMEN ZUR KOMPENSATION

Durch die Inanspruchnahme von regelmäßig frequentierten Nahrungsräumen des Rotmilans im Rahmen zwingend erforderlicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für den Rotmilan (Kollisionsgefahr) wird die Schaffung von neuen Nahrungshabitaten notwendig. Hierzu dient die vorgezogenen Maßnahme A1 und E1 (beides CEF-Maßnahmen), die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt und näher beschrieben wird.

Ziel der Maßnahme A1 und E1 ist die Schaffung von Nahrungslebensräumen für den Rotmilan sowie die Lenkung von Nahrungsflügen des Rotmilans in anlagenferne Bereiche.

Die Ausgleichsfläche A1 liegt rd. 720 m südwestlich des geplanten Anlagenstandortes auf der Parzelle 405/1 in Flur 16 der Gemarkung Wolfersweiler. Für die Maßnahme A1 werden ca. 0,3 ha Wiesenbrache überplant und in extensiv genutztes Grünland umgewandelt (Lebensraumtyp 6510 nach Anhang I der FFH-Richtlinie).

Die Maßnahme E1 umfasst insgesamt ca. 1,4 ha Fläche, wobei es sich um zwei Ackerflächen handelt. Um die Maßnahmenflächen für Greifvögel (v.a. Rotmilan) möglichst attraktiv zu gestalten, werden auf diesen Flächen Getreidesorten (beispielsweise Sommergetreide oder Mais) angebaut, die im Frühsommer keine dichte und hohe Bodenbedeckung erreichen und somit geeigneten Jagdhabitate darstellen. Möglich ist auch der Anbau von Hackfrüchten und grün-landähnlichen Einsaaten (wie z.B. Saat-Luzerne), da diese aufgrund des bis weit ins Jahr hin geringen Bewuchses als Jagdhabitat für Greifvögel attraktiv sind.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet (Gehölzpflanzungen) werden Lebensräume von Feldlerche überplant (Offenland) sowie Lebensräume von weiteren Gebüschbrütern zerstört. Zum Ausgleich dienen hier die CEF-Maßnahmen A2 und A3, welche ebenfalls vor Bauausführung durchzuführen sind.

Details zur Umsetzung der Maßnahme können dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Argus Concept GmbH 2020) entnommen werden.

In Summe werden folgende - für den Artenschutz relevante – vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt:

A1 / CEF-Maßnahme	Extensive Wiesennutzung; Entwicklung einer Wiese des FFH-Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Flur 16, Flurstück 405/1 der Gemarkung Wolfersweiler); gleichzeitig vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Rotmilan
A 2 / CEF-Maßnahme	Flächige Gehölzpflanzungen im Umfeld der Anlage
A3 - CEF-Maßnahme	Schaffung von Bruthabitaten für die Feldlerche – Anlage einer Blühbrache (Flur 18, Flurstück 57/1 und 95/1 der Gemarkung Wolfersweiler)
E1 - CEF-Maßnahme	Rotmilan-gerechtes Bewirtschaftung von Ackerflächen (Flur 20, Flurstück 158/1 und 161/1 der Gemarkung Wolfersweiler)

7 PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 BNATSCHG

7.1 VOGELARTEN

7.1.1 Baumfalke (Falco subbuteo)

Baumfalke (Falco subbuteo)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – Kategorie 3: gefährdet
- ☒ RL Rheinland-Pfalz – Kategorie 3: gefährdet
- ☒ RL Deutschland - Kategorie 3: gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Baumfalke baut seine Nester in lichten Wäldern, einzeln stehenden Bäumen, aber auch in der Nähe von menschlichen Siedlungen wie Parkanlange o.ä. und mitunter auf Gittermasten. Seine Jagdgebiete sind Verlandungszonen von Gewässern , Feuchtwiesen, Moore und Ödlandflächen (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012). Im Saarland wurden als bevorzugter Nistbaum die Waldkiefer und vereinzelt die Rotbuche und Schwarzkiefer festgestellt, wobei als Unterlage häufig alte Krähennester verwendet werden (Bos, et al. 2005).

Der Baumfalke ist ein Langstreckenzieher, welcher seine Winterquartiere in Afrika, sowie in weiteren Bereichen südlich des Äquators wie u.a Südasien hat. Er weist eine Brutortstreue auf und kehrt somit wieder an seinen Geburtsort zurück (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012).

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Als Gefährdung gilt für den Baumfalken Lebensraumzerstörung durch Verlust von isolierten Altholzbeständen, das Fällen von Nistbäumen, Entwässerungsmaßnahmen, Umbruch von Feuchtwiesen und Grünland in Acker, Flurbereinigung sowie die Intensivierung und Monotonisierung von Landwirtschaft. Zudem schadet ihm auch die Verknappung von Beutetieren (u.a. durch Biozideinsatz und Lebensraumzerstörung) und Verfolgung in Mitteleuropa sowie Umweltgifte (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012). Der Baumfalke gilt als windkraftsensibel, wobei es keine besonderen Hinweise auf Meidereaktion noch auf hohe Kollisionshäufigkeiten an WEA gibt (Richarz, et al. 2013). In der Datenbank von Dürr (2020) sind aktuell 17 Schlagopfer verzeichnet.

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland / in Rheinland-Pfalz

Der Brutbestand des Baumfalkens in Deutschland wird auf derzeit 5.000 bis 6.500 Brutpaare geschätzt. Langfristig ist eine deutliche Bestandsrücknahme festzustellen (Grüneberg, et al. 2015). Aufgrund der großen home range ist die genaue Anzahl der Brutpaare jedoch schwer einzuschätzen (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012). Im Saarland wird der Bestand auf 25-35 Brutpaare geschätzt, womit er hier als seltener Greifvogel gilt. Am häufigsten tritt er im Homburger Becken, der St. Ingberter Senke und dem Saarbrücker-Kirkeler Wald auf (Bos, et al. 2005).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Baumfalke (Falco subbuteo)

Der Baumfalke wurde einmalig im Jagdflug beobachtet mit anschließender Sitzwarte in Anlagennähe (F. K. Wilhelmi 2020). Er wird somit als Durchzügler im Gebiet eingestuft. Das Areal ist aufgrund der Biotopausstattung als potenzielles Brutgebiet durchaus geeignet, da die Art jedoch einen sehr großen Aktionsraum hat (30 km² und mehr) ist ein Nachweis häufig schwer zu erbringen (F. K. Wilhelmi 2020).

Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☐ Vermeidungsmaßnahmen

sind nicht vorgesehen

☐ Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen

sind nicht vorgesehen

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung ist für den Baumfalken als Durchzügler bzw. Nahrungsgast ausgeschlossen. Baumfalken zählen als Großvögel zu den windkraftrelevanten Vogelarten (LAG VSW 2014).

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist dann gegeben, wenn Windräder in der Nähe von Brutplätzen errichtet werden, da der Baumfalke kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA zeigt (Richarz, et al. 2013). Es wurden jedoch kein Brutvorkommen im Gebiet nachgewiesen. Dementsprechend ist nicht damit zu rechnen, dass es durch den Bau der WEA zu einem erhöhten Tötungsrisiko kommt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Baumfalke (Falco subbuteo)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Baumfalken werden nicht unmittelbar beansprucht bzw. überbaut. Ebenso werden keine besonderen Nahrungshabitate beansprucht.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Baumfalke tritt als Brutvogel auch im Nahbereich von WEA auf (bei Balz, Thermikkreisen, Feindabwehr und Nahrungsflügen). Es kann zu einer Störung kommen, wenn die Flugwege zu bevorzugten Nahrungsgebieten (Gewässer, Siedlungen) von WEA verbaut werden. Insbesondere ist zu verhindern, dass Brutplätze völlig von WEA umzingelt werden.

Da weder Brutplätze nachwiesen wurden, noch attraktive Nahrungshabitat im Anlagenumfeld existieren, wird nicht von einer erheblichen Störung ausgegangen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☒ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

7.1.2 Feldlerche (Alauda arvensis)

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – Vorwarnliste
- ☒ RL Rheinland-Pfalz – Kategorie 3: gefährdet
- ☒ RL Deutschland - Kategorie 3: gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☐ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche besiedelt offene Landschaften mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchte Böden mit niedriger und abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht. Karge Vegetation mit offenen Stellen wird bevorzugt. Die Siedlungsdichte verringert sich bei Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen (z.B. Einzelbäume, Gebüsch- und Baumreihen), Waldrandbereiche werden oft gemieden. In der reich strukturierten Feldflur mit besserem Nahrungsangebot und Ausweichmöglichkeiten, wenn Höhe und Dichte der Kulturen zu groß werden, weist die Art höhere Siedlungsdichten auf. Die Abhängigkeit der Siedlungsdichte von der Verteilung und Dichte von Art, Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen ist sehr auffallend (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012).

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

In fast allen Ländern Mitteleuropas ist seit den 70er Jahren ein drastischer Bestandsrückgang zu verzeichnen. Hauptursachen liegen vor allem in der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (starke Überdüngung und dadurch schnellerer und dichterer Pflanzenwuchs, Biozideinsatz, Vergrößerung der Schlagflächen und die damit einhergehende Verringerung von Grenzlinien und Randstreifen, Silagenutzung mit früher Mahd u. a.), aber auch in Lebensraumverlusten durch Überbauung oder Sukzession (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012). Gegenüber Windenergieanlagen zeigen Feldlerchen ein geringes Meideverhalten. Dementsprechend gehört die Feldlerche mit den zu Vogelarten, die am häufigsten Kollisionsopfer werden (PROGRESS-Studie 2016).

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland / in Rheinland-Pfalz

Die Feldlerche ist in Deutschland ein häufiger Brutvogel des Offenlandes, welcher jedoch langfristig einen deutlichen Bestandsrückgang zu verzeichnen hat. Dies hat auch zur Aufnahme in die Rote Liste geführt (Grüneberg, et al. 2015). Trotzdem zählt die Feldlerche nach wie vor mit zu den häufigsten Vogelarten in Deutschland. Der Gesamtbestand in Deutschland wird mit 1,3 bis 2 Mio. Paare beziffert (Grüneberg, et al. 2015).

Auch im Saarland wird die Feldlerche mit 7.000 bis 21.000 geschätzten Brutpaaren noch als häufiger Brutvogel eingestuft. Es ist jedoch ebenfalls eine Bestandsabnahme um mehr als 20% (in den letzten 25 Jahren) zu verzeichnen (Süßmilch, et al. 2008). Ihre höchsten Dichten erreicht sie in den großflächig ausgeräumten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaften der offenen Hochflächen und der breiten Täler (Bos, et al. 2005).

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Rahmen der ornithologischen Untersuchungen wurde die Feldlerche als häufiger Brutvogel des Plangebietes nachgewiesen. Insgesamt wurden 10 Brutpaare festgestellt. Im näheren Umkreis der geplanten WEA wurde 1 Brutpaar festgestellt (F. K. Wilhelmi 2020)

Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V3: Verringerung von bauzeitlichen Störungen

☒ Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen

A3: Schaffung von Bruthabitaten für die Feldlerche

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Für die Errichtung der geplanten WEA werden überwiegend Biotope überplant, die für die Feldlerche kein geeignetes Bruthabitat darstellen. Kleinflächig sind auch Glatthaferwiesen betroffen, die als Bruthabitat zwar grundsätzlich in Frage kommen, aufgrund ihrer Lage umgeben von Gebüschen etc. aber eher ungeeignet sind. Durch die zeitlichen Vorgaben erfolgt der Beginn der Bauarbeiten außerhalb der allgemeinen Brutperiode der Feldlerche (Revierbesetzung ab März, Brut ab April bis Ende Juli) (**V3**). Eine baubedingte Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern der Feldlerche wird hierdurch ausgeschlossen.

In der Statistik von DÜRR (2020) gehört die Feldlerche mit 117 Schlagopfern absolut betrachtet zu den Singvogelarten, die bislang am häufigsten an Windrändern als Kollisionsopfer gefunden wurden. Aufgrund der noch weiten Verbreitung der Feldlerche im Naturraum ist durch eine vereinzelte Tötung von Tieren nicht mit einer signifikant negativen Auswirkung auf die lokale Population zu rechnen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche werden nur in einem sehr geringen Umfang durch Überbauung in Anspruch genommen (hauptsächlich durch Kranstellflächen) und sind als hinfällig zu betrachten. Jedoch kommt es im Rahmen der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für den Rotmilan (Gehölzpflanzung) zu einem direkten Lebensraumverlust für die Art. Die für die Sekundärmaßnahmen für den Rotmilan benötigten Flächen sind zwar eher suboptimal als Lebensraum für die Feldlerche geeignet (gehölzreiche Umgebung wird oft gemieden), jedoch wurde ein Brutpaar angetroffen. Somit ist ein Revierverluste zu erwarten.

Dieser Revierverlust wir durch die Anlage einer Blühbrache auf 0,45 ha (A3 / CEF-Maßnahme) kompensiert.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Feldlerche reagiert auf Windenergieanlagen relativ unempfindlich (PROGRESS-Studie 2016), so dass es nicht zu einer Störung dieser Art kommt.

Für die im Umfeld der geplanten Windenergienanlage bestehenden Reviere ist eine nur geringfügige Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten durch Störungen anzunehmen (insbesondere während der Bauphase). Aufgrund der Unempfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen wird daher angenommen, dass für die Feldlerche keine in Bezug auf die Lokalpopulation relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☐ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V3, A3**

→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich

7.1.3 Kranich (Grus grus)

Kranich (Grus grus)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – (k.A.)
- ☐ RL Rheinland-Pfalz – (k.A)
- ☐ RL Deutschland - ungefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Kranich ist Brutvogel in Niederungsgebieten wie Verlandungszonen, Nieder- und Hochmoorflächen, Feuchtwiesen und Waldbrüchen. Die Art ist in weiten Teilen Mitteleuropas ein regelmäßiger und häufiger Durchzügler und Rastvogel, außerhalb der schmalen Zugkorridore jedoch nur unregelmäßig und in kleiner Zahl (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012).

Als einer der wenigen europäischen Schmalfrontzieher legt diese Art die Strecke zum und vom Winterquartier (in Spanien, Südwestfrankreich und Nordafrika) nicht auf breiter Front über Europa verteilt, sondern - gesteuert durch die Großrastplätze in Nordostdeutschland, Frankreich, Spanien und Ungarn - entlang „schmaler“ Korridore zurück.

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Die Empfindlichkeit des Kranichs gegenüber Windkraftanlagen bezieht sich insbesondere auf deren Barrierewirkung während des Zuges. Da Windparks in der Regel umflogen werden, spielt die Kollisionsgefährdung eine untergeordnete Rolle. Bei hoher WEA-Dichte kommt es zur Auflösung von Zuggruppen und zur Neuausrichtung des Zugtrupps, was mit erheblichen Störungen verbunden ist. Im Bereich von Zugkorridoren sollten daher keine WEA errichtet werden, der Mindestabstand zwischen Windparks sollte 3 km betragen (Richarz, et al. 2013).

Bei Schlechtwetterlagen mit Nebel, Sturm, Starkregen oder Schnee kann es aufgrund der niedrigen Zughöhe der Kraniche auch verstärkt zu Kollisionsopfern kommen.

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland / in Rheinland-Pfalz

Der Brutbestand des Kranichs in Deutschland wird auf derzeit 7.000 bis 8.000 Brutpaare geschätzt (Grüneberg, et al. 2015), mit deutlichem Schwerpunkt in den ostdeutschen Bundesländern. Die Bestandsentwicklung ist langfristig als auch kurzfristig positiv und es ist eine deutliche Zunahme des Bestands festzustellen (Grüneberg, et al. 2015). Im Saarland ist der Kranich ein regelmäßiger Durchzügler. Während der Herbstzugphase werden über dem Saarland alljährlich mehr als 30.000 ziehende Kraniche registriert (Richarz, et al. 2013). Das Saarland liegt im Zentrum der ca. 200 km breiten, traditionellen Zugroute des Kranichs von den Brutgebieten im Norden zu den Überwinterungsquartieren.

Der Kranich tritt im Saarland nicht nur als regelmäßiger Durchzügler, sondern auch als seltener Rastvogel (100-500 Individuen) auf (Richarz, et al. 2013).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Eine lokale Verdichtung des Kranichzuges, innerhalb derer Kraniche alljährlich in hoher Anzahl das nordöstliche Saarland passieren, konnte im Jahr 2010 mehrere Hundert Meter östlich des Plangebietes festgestellt

Kranich (Grus grus)

werden (Geoproject 2010). Auch im Frühjahr 2020 wurden vom Kranich ziehende Trupps gesichtet. Da Zugrouten über die Jahre relativ konstant bleiben, kann er als regelmäßiger Durchzügler im Untersuchungsgebiet eingestuft werden.

Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

M6: Schlechtwetterabschaltung an Kranichzugtagen

☐ Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen

sind nicht vorgesehen

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung ist für Kraniche als Durchzügler bzw. Nahrungsgäste ausgeschlossen. Kraniche zählen als Großvögel zu den windkraftrelevanten Vogelarten (LAG VSW 2014).

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist dann gegeben, wenn Windräder in der Nähe von Brutkolonien, im Nahbereich von bevorzugten Rast- oder Schlafplätzen, Nahrungshabitaten oder als Barriere zu besonderen Zugkorridoren positioniert sind. In der Auflistung von Vogelverlusten an Windenergieanlagen in Deutschland ist der Kranich mit 24 verunfallten Tieren gelistet (Dürr 2020).

Bei Umsetzung der Maßnahme **M6** sind keine signifikanten Tötungen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Kranich (Grus grus)

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Kranichen werden nicht unmittelbar beansprucht bzw. überbaut. Ebenso werden keine besonderen Nahrungshabitate beansprucht.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Kranich als Brutvogel auch im Nahbereich von WEA auftritt, wird im Bereich von Nahrungsflächen ein Meideverhalten beobachtet, welches mit der Gruppengröße der rastenden Tiere zunimmt (LAG VSW 2014); Gruppen über 100 Tiere nähern sich kaum dichter als 1.000 Meter an WEA heran. Im weiten Umfeld (3 km-Radius) um den geplanten Windpark bestehen keine regelmäßig frequentierten Rastflächen des Kranichs.

Bei der geplanten WEA handelt es sich um eine einzelne Anlage, die eine bereits bestehende Anlage ersetzen soll. Durch die Planung resultiert keine erhöhte Barrierewirkung für ggf. vorbeiziehende Kranichtrupps.

In der Regel um- oder überfliegen Kraniche Windparks. Bei ungünstigen Wetterlagen geraten sie jedoch manchmal in niedrigere Höhenschichten und sind kollisionsgefährdet. Um Ablenk- und Scheuchwirkungen oder Kollisionen mit niedrig ziehenden Kranichen zu vermeiden, müssen die Windenergieanlagen an Tagen mit einem Massenzug des Kranichs bei ungünstigen Wetterlagen abgeschaltet werden (**M6**).

Hierdurch kann das Kollisionsrisiko deutlich verringert werden, so dass durch das Vorhaben für Kraniche keine signifikante betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos gegeben ist.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☐ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **M6**

→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

7.1.4 Mäusebussard (Buteo buteo)

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – ungefährdet
- ☐ RL Rheinland-Pfalz – ungefährdet
- ☐ RL Deutschland - ungefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Mäusebussard nutzt eine Vielzahl von Habitaten und ernährt sich von einer Vielzahl von Beutetieren, weshalb er der häufigste Greifvogel Mitteleuropas ist. Er brütet in nahezu allen Landschaftstypen wie größere Wälder, Waldreste und Kulturland mit eingestreuten Waldinseln. Er nistet sowohl in älteren Wäldern und Stangenhölzern als auch in Baumhecken und Feldgehölzen (Bos, et al. 2005).

Der Mäusebussard sitzt gern auf niedrigen bis mittelhohen Warten, die Beute wird aus dem Gleitflug am Boden gegriffen. Bei Balzflügen kreisen Männchen und Weibchen gemeinsam höher und stürzen dann herunter (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012).

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Erhebliche Bestandsverluste sind durch Abschuss und Verfolgung insbesondere in Durchzugs- und Überwinterungsgebieten zu verzeichnen. Zu den weiteren Gefährdungsfaktoren zählen Störungen an den Brutplätzen (etwa durch jahreszeitlich späte forstliche Arbeiten), Stromtod an ungesicherten Mittelspannungsleitungen, Kollisionen im Straßenverkehr, aber auch an Windkraftanlagen und lokal auch durch die Verringerung des Nahrungsangebotes (z.B. durch Biozideinsatz) (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012).

Der Mäusebussard zählt mit Abstand zu den häufigen Kollisionsopfern an Windenergieanlagen. So verzeichnet die Statistik von Dürr (2020) bislang bundesweit 660 Totfunde.

Obwohl der Mäusebussard einer der häufigsten Greifvögel in Deutschland ist, wird diesem aufgrund der hohen Schlagraten an WEA eine negative Populationsentwicklung prognostiziert (PROGRESS-Studie 2016).

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland / in Rheinland-Pfalz

Der Mäusebussard ist in ganz Deutschland verbreitetet und zählt zu den regelmäßigen, häufigen Brutvögeln. Der Bestand in Deutschland wird auf 80.000 bis 135.000 geschätzt und als gleichbleibend eingestuft (Grüneberg, et al. 2015). Auch im Saarland ist der Mäusebussard flächendeckend verbreitet und erreicht im Saar-Bliesgau die höchsten Dichten (Bos, et al. 2005).

Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Mäusebussard wurde im Zuge der ornithologischen Untersuchungen zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden, Teiländerung Windenergie „Romesberg“ (Geoproject 2010) als Brutvogel und Nahrungsgast des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Damals wurde ein Revier des Mäusebussards ca. 600 m südlich der geplanten WEA-Standorte am Kerbtal Richtung Wolfersweiler festgestellt.

Auch im Jahr 2020 war der Mäusebussard ein regelmäßiger Nahrungsgast im Plangebiet und hat mit hoher Sicherheit Horste im weiteren Umfeld (F. K. Wilhelmi 2020).

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

M5 Unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche

M7 Unattraktive Gestaltung der Mastfußumgebung für jagende Greifvögel (unterhalb Rotor zzgl. 50 m Puffer)

M8 Risikomanagement landwirtschaftlich genutzte Fläche im Rotorbereich zzgl. 50 m Puffer

M9 Installation eines technischen Systems zur Minderung von Vogelkollisionen

M10 Abschalten der Anlage tagsüber

M10 Angepasstes Mahdregime

☐ Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen

sind nicht vorgesehen

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht gegeben.

Eine betriebsbedingte Tötung ist aufgrund der hohen Aktivitätsdichte des Mäusebussards im gesamten Untersuchungsgebiet und des teils nur geringen Meideverhaltens gegenüber WEA grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Die umfangreichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für den Rotmilan (Verringerung der Attraktivität der Flächen unterhalb Rotor + 50 m-Pufferzone (**M5, M7**) oder zeitweise Abschaltung der Anlagen nach der Feldbearbeitung (**M8**) sowie die weiteren Maßnahmen, sofern kein Zugriff auf die Ackerfläche im Norden erfolgt (**M9, M10**) und das angepasste Mahdregime (M17)), wirken sich auch für den Mäusebussard positiv aus, in dem diese Maßnahmen auch das Kollisionsrisiko für diese Art deutlich verringern.

Aufgrund der noch weiten Verbreitung der Art im Naturraum ist durch eine vereinzelte Tötung von Tieren nicht mit einer signifikant negativen Auswirkung auf die lokale Population zu rechnen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mäusebussards (insbesondere Horste oder Brutbäume) werden nicht unmittelbar beansprucht bzw. überbaut. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund der Flexibilität der Art und des verbleibenden Angebotes an Nahrungshabitaten gewahrt. Es verbleiben keine in Bezug auf die Lokalpopulation relevanten, dauerhaften Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Beim Mäusebussard handelt es sich nicht um eine lärmempfindliche Art; für die Art sind optische Signale für das Fluchtverhalten entscheidend. Die Effektdistanz entspricht hier der Fluchtdistanz, die mit 200 m angegeben wird (Garniel, et al. 2007). In diesem Nahbereich um die Anlagen sind keine Brutstandorte des Mäusebussards bekannt (F. K. Wilhelmi 2020, Geoproject 2010). Damit sind keine Auswirkungen durch Störungen infolge von Lärm oder Unruhe zu erwarten.

Aufgrund der Flexibilität ist davon auszugehen, dass der Mäusebussard für den Verlauf der Bauarbeiten sowie die weitere Betriebsphase auf das verbleibende Angebot an Nahrungshabitaten in der nahen Umgebung ausweichen kann. Es verbleiben keine erheblichen, dauerhaften Störungen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☐ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M5, M7, M8, M9, M10, M17

→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

7.1.5 Neuntöter (Lanius collurio)

Neuntöter (*Lanius collurio*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – Vorwarnliste
- ☒ RL Rheinland-Pfalz – Vorwarnliste
- ☐ RL Deutschland - ungefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☐ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Neuntöter ist ein Brutvogel halb offener und offener Landschaften mit aufgelockertem Buschbestand und größeren, kurzrasigen Flächen, bevorzugt in thermisch günstiger Lage oder Exposition. Er besiedelt vorzugsweise Heckenlandschaften mit Wiesen- und vor allem Weidenutzung, Streuobstwiesen, Trockenhänge, buschreiche Waldränder und offene Parkanlagen.

Die durchschnittliche Reviergröße liegt zwischen 1 - 6, in günstigen Gebieten bei 1,5 - 2 Hektar (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012). Das Jagdverhalten des Neuntöters ist vielseitig und von Erreichbarkeit des jeweiligen Angebotes bestimmt: bei guter Witterung vor allem Flugjagd, bei kühlem und nassem Wetter Bodenjagd von Warten aus 1-3 m Höhe. Größere Beutetiere werden auf Pflanzendornen oder –stacheln als Vorratsanlage als auch Hilfe bei Zerkleinerung aufgespießt (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012).

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Zu den Hauptgefährdungsursachen zählen Lebensraumzerstörung oder –veränderung in Brutgebieten durch Flurbereinigung mit Beseitigung von Hecken, Umbruch von Grünland, Landschaftsverbrauch und Versiegelung, aber auch die Abnahme der Nahrungsangebotes durch Intensivierungsmaßnahmen, häufige Mahden oder exzessiver Biozid- und Düngemitteleinsatz (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012).

In verschiedenen Untersuchungen konnte der Neuntöter in Heckenstrukturen in direkter Nachbarschaft zu Windkraftanlagen bzw. innerhalb von Windparkflächen als Brutvogel nachgewiesen werden. Aufgrund seiner Lebensweise mit relativ geringen Aktionsradien und geringen Flughöhen ist die Art nicht als windkraftsensibel einzustufen. Nach der Statistik von Dürr (2020) wurden bislang mit bundesweit 27 Totfunden unter WEA vergleichsweise zur Bestandsgröße wenig Kollisionsopfer an WEA registriert.

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland

In Deutschland wird der Neuntöter als häufiger Brutvogel eingestuft, für welchen langfristig jedoch eine Bestandsrücknahme zu verzeichnen ist (Grüneberg, et al. 2015). Der Gesamtbestand in Deutschland wird auf 91.000 bis 160.000 Paare geschätzt (Grüneberg, et al. 2015). In Deutschland liegt der Verbreitungsschwerpunkt in Mittelgebirgsregionen mit extensiver Wiesenbewirtschaftung und hohem Heckenanteil, in großen Mooren oder anderen sogenannten Brachflächen.

Im Saarland ist der Neuntöter insbesondere im Saar-Blies-Gau sowie im Saar-Nied-Gau mit teils hohen Dichten verbreitet, ebenso in weiten Teilen des Prims-Blies-Hügellandes oder im Nohfelden-Hirsteiner Bergland. In Optimalhabitaten wie den Gaulandschaften des Saar- und Bliesgaus werden Siedlungsdichten bis zu 2,3 Brutpaaren/10 ha erreicht. In den großen zusammenhängenden Waldgebieten des Saarlandes ist der Neuntöter dagegen naturgemäß selten. Der aktuelle Brutbestand des Saarlandes wird auf ca. 1500 bis 2.500 Paare geschätzt (Bos, et al. 2005).

Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt

Neuntöter (*Lanius collurio*)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Neuntöter wurde mit zwei Brutpaare in Plangebiet nachgewiesen (F. K. Wilhelmi 2020). Diese befinden sich rd. 300 m südwestlich, bzw. rd. 500 m südöstlich des geplanten Anlagenstandortes.

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V3: Verringerung von bauzeitlichen Störungen

☒ Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen

A2: Flächige Gehölzpflanzungen im Umfeld der Anlage

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Neuntötern ist ausgeschlossen, da keine aktuellen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten der Art beansprucht werden. Durch den kleinflächigen Wegfall von Gebüschen werden dagegen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten beansprucht. Eine baubedingte Tötung kann dennoch aufgrund der zeitlichen Vorgaben zum Beginn der Bauarbeiten außerhalb der allgemeinen Brutperiode des Neuntöters ausgeschlossen werden (**V3**).

In der Auflistung von Vogelverlusten an Windenergieanlagen in Deutschland wird der Neuntöter mit 27 verunfallten Tieren geführt (Dürr 2020). Eine erhöhte Gefährdung durch eine betriebsbedingte Tötung von Individuen ist nicht zu prognostizieren, da Jagd- und Revierflüge der Art überwiegend in Flughöhen unter 50 m erfolgen. Für den Neuntöter ist durch das Vorhaben keine signifikante betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos gegeben.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Neuntöter (*Lanius collurio*)

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Neuntöters werden nur geringfügig überbaut. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund des verbleibenden Angebotes an Brut- und Nahrungslebensräumen gewahrt und durch die vorgezogenen Gehölzpflanzungen im Umfeld der geplante WEA (**A2**). Die Maßnahme A2 kommt darüber hinaus auch anderen Gebüschbrütern wie z.B. der Nachtigall oder dem Bluthänfling zu Gute.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die vermuteten Brutvorkommen des Neuntöters befindet sich in einer Distanz von etwa 300, bzw. 500 m geplanten Anlagenstandort. Vor dem Hintergrund einer nur geringen Empfindlichkeit gegenüber dem Betrieb von WEA sind Beeinträchtigungen auf bestehende Brutvorkommen nicht zu erwarten. Eine Verlagerung der Aktionsräume ist nicht zu prognostizieren. Für den Neuntöter verbleiben keine in Bezug auf die Lokalpopulation relevanten, dauerhaften Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☐ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V3, A2

→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

7.1.6 Rebhuhn (Perdix perdix)

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – Kategorie 2: stark gefährdet
- ☒ RL Rheinland-Pfalz – Kategorie 2: stark gefährdet
- ☒ RL Deutschland – Kategorie 2: stark gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☐ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Das Rebhuhn ist als ursprünglicher Steppenvogel bei uns als Kulturfolger auf Ackerland, Weiden und Heiden verbreitet. Hecken, Gehölze und Brachen / Staudenfluren müssen für Deckung sorgen. Nur eine abwechslungsreiche Landschaft sichert das ausreichende Nahrungsangebot

Das Rebhuhn ist ein Bodenbrüter und legt sein Nest in einer flachen Bodenmulde an, welche durch Vegetation verdeckt wird. Die Jungen des Rebhuhns sind Nestflüchter, die bereits nach ca. 5 Wochen selbstständig sind, auch wenn der Familienverband noch bis in den Winter zusammen bleibt.

Rebhühner ernähren sich überwiegend pflanzlich (Sämereien, Knospen etc.). Lediglich die Jungen ernähren sich in den ersten Wochen fast ausschließlich von Kleintieren (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012).

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Die Hauptgefährdungsursache ist die Intensivierung und Technisierung der Landwirtschaft. Zunehmend ersetzen großflächige Ackermonokulturen die ehemals kleinparzellierten, abwechslungsreichen Anbauflächen mit Fruchtwechsel / Mehrfruchtwirtschaft sowie Winterbrachen. Ackerraine und Feldhecken gehen zunehmend als Deckungsstrukturen verloren. Hinzu kommt es durch den verstärkten Biozideinsatz zum drastischen Verlust der Insektennahrung und Ackerwildkräuter (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012).

Die Empfindlichkeit des Rebhuhns gegenüber WEA ist als gering einzustufen (PROGRESS-Studie 2016). Die Kollisionsgefahr mit WEA ist als gering einzustufen. Bislang sind in Deutschland 6 Schlagopfer dokumentiert (Dürr 2020).

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland

In Deutschland wird das Rebhuhn, wie viele Arten der offenen bis halboffenen Kulturlandschaft, als Brutvogel mit starkem Bestandsrückgang von über 50 % eingestuft. Der Gesamtbestand in Deutschland wird auf 37.000 bis 64.000 Paare geschätzt (Grüneberg, et al. 2015). Das Rebhuhn ist überwiegend ein Brutvogel der tieferen Lagen bis 600 m über NN (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012).

Im Saarland ist das Rebhuhn mit Ausnahme der großflächigen Waldgebiete recht homogen verbreitet. Der Bestand wird auf 500 bis 1500 Brutpaare geschätzt (Bos, et al. 2005). Die Siedlungsdichte ist insgesamt trotz lokaler Bestandserholung weit geringer als vor dem Bestandszusammenbruch, als das Rebhuhn noch der Charaktervogel unserer Feldlandschaften war. In den 70er Jahren war der Bestand des Rebhuhns im Saarland noch deutlich größer.

Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Im Jahr 2010 wurde das Rebhuhn wurde als Brutvogel im Plangebiet nachgewiesen, etwa 600 m östlich der geplanten WEA1a (Geoproject 2010). Im Jahr 2020 wurde das Rebhuhn hingegen nicht nachgewiesen, jedoch ist das Vorkommen dieser Art aufgrund der Biotopausstattung möglich (F. K. Wilhelmi 2020).

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☐ Vermeidungsmaßnahmen

sind nicht vorgesehen

☐ Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen

sind nicht vorgesehen

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Rebhühnern ist ausgeschlossen, da keine aktuellen oder potenziellen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten der Art beansprucht werden.

In der Auflistung von Vogelverlusten an Windenergieanlagen in Deutschland wird das Rebhuhn mit 5 verunfallten Tieren geführt (DÜRR 2015). Eine erhöhte Gefährdung durch eine betriebsbedingte Tötung von Individuen ist nicht zu prognostizieren, da der Flug meist niedrig über dem Boden erfolgt. Für das Rebhuhn ist durch das Vorhaben keine signifikante betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos gegeben.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rebhuhns werden nicht unmittelbar überbaut. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund des verbleibenden Angebotes an Brut- und Nahrungslebensräumen gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das Rebhuhn wurde in den letzten Jahren im Plangebiet nicht gesichtet (F. K. Wilhelmi 2020, Wilhelmi und Geisen 2019a). Das nächstgelegene, bekannte Brutvorkommen des Rebhuhns befand sich im Jahr 2010 rd. 600 m vom geplanten Anlagenstandort entfernt (Geoproject 2010). Ein Vorkommen dieser Art wird jedoch aufgrund der Biotopausstattung als wahrscheinlich angekommen. Vor dem Hintergrund einer nur geringen Empfindlichkeit gegenüber dem Betrieb von WEA sind Beeinträchtigungen auf bestehende Brutvorkommen nicht zu erwarten. Eine Verlagerung der Aktionsräume ist nicht zu prognostizieren. Für das Rebhuhn verbleiben keine in Bezug auf die Lokalpopulation relevanten, dauerhaften Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☒ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

7.1.7 Rotmilan (Milvus milvus)

Rotmilan (*Milvus milvus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland - ungefährdet
- ☐ RL Deutschland – Vorwarnliste
- ☒ RL Rheinland-Pfalz – Vorwarnliste
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4 Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Rotmilan brütet in lichten Laub- und Mischwäldern und benötigt zum Jagen offene Flächen, weshalb er bevorzugt reich gegliederte Landschaften mit Wald besiedelt.

Die Ernährung des Rotmilans ist vielseitig und passt sich den örtlichen Gegebenheiten an. Er ernährt sich von selbst erjagten aber auch tot oder verletzt aufgefundenen Vögeln und Säugern, Amphibien, Reptilien, Insekten und Regenwürmern. Nahrungserwerb erfolgt im langsamen, niedrigen Suchflug über offenem Gelände, er sucht auch Verkehrstrassen nach Unfallopfern ab oder schmarotzt bei anderen Greifvögeln (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012). Die Suchflüge nach Nahrung erstrecken sich vom Horst aus im Mittel bis 5 km weit (Mebs und Schmidt 2014).

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Als Gefährdungsursachen ist der Verlust von Lebensraum durch Landschaftsverbauung oder Zerstörung von Auenlandschaften und Altholzbeständen sowie Abnahme des Laubwaldanteils zu nennen. Eine weitere Gefährdungsursache ist der Rückgang des Nahrungsangebotes und seiner Verfügbarkeit durch intensive Landnutzung in ausgeräumter Landschaft (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012).

Als weitere Gefährdungsursachen gelten Störungen im unmittelbaren Horstumfeld durch Freizeitaktivitäten oder späte forstliche Arbeiten, aber auch Kollisionen mit Stromleitungen, Straßen- und Bahnverkehr sowie Windkraftanlagen. Verluste durch illegale Bejagung und Vergiftung sind auch in Mitteleuropa bis heute zu verzeichnen (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012).

Der Rotmilan gehört im Verhältnis zu seinem Gesamtbestand nachweislich zu den überproportional häufigsten Kollisionsopfern an Windkraftanlagen. DÜRR (2020)führt bundesweit bislang 600 Totfunde an Windkraftanlagen auf. Nach (LAG VSW 2014) wird für Brutvorkommen des Rotmilans ein Mindestabstand von 1.500 m zu Windrädern empfohlen. In diesem Radius finden rund 60% aller Flugaktivitäten statt. Die Einhaltung dieses Abstandes hat bereits eine erhebliche Risikominderung zur Folge.

Die Störungsempfindlichkeit ist insbesondere im Horstumfeld betrachtungsrelevant. Nur durch eine weitgehende Störungsarmut eines mind. 200 m-Radius um den Horst gewährleistet die Nutzung des Horstes zur Fortpflanzung.

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland / in Rheinland-Pfalz

Deutschland liegt im Zentrum des Verbreitungsgebietes, dass sich fast ausschließlich auf Mittel- und Südwest-Europa beschränkt. Im Mittel brüten hier ca. 50 % des Rotmilan-Weltbestandes. Deutschland hat so auch die höchste internationale Verantwortung für die Erhaltung der Art. Seit den Ende der 1980er Jahren hat der Bestand des Rotmilans deutlich abgenommen. Die Bestandsentwicklung aktuell verläuft regional unterschiedlich: im Nordostdeutschen Tiefland nehmen sie ab, während sie in den Mittelgebirgsregionen teilweise zunehmen (Grüneberg und Johanna 2019).

Der Gesamtbestand in Deutschland wird mit 12.000 bis 18.000 Paaren beziffert (Grüneberg, et al. 2015).

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der saarländische Rotmilan-Bestand wird auf 70-90 Paare geschätzt, wobei im Saar- und Bliesgau sowie im Nordostsaarland regionale Dichtezentren liegen (Richarz, et al. 2013). Die Art weist im Saarland, anders als in vielen anderen Bundesländern, einen leicht positiven Bestandstrend auf (Süßmilch, et al. 2008).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Das Repowering-Vorhaben liegt innerhalb eines Dichtezentrums des Rotmilans im Nordost-Saarland. Im Untersuchungsraum gelang im Zuge der Raumnutzungsanalyse 2015 und 2018 (Wilhelmi und Geisen 2019a, Ecorat 2016) kein Brutnachweis des Rotmilans innerhalb des 1500 m-Korridors um den geplanten WEA-Standort. Für diesen Bereich sind auch keine Brutvorkommen aus den Vorjahren (2010 bis 2014) bekannt. Damit wird der nach LAG VSW (2014) empfohlene Mindestabstand von 1500 m für Brutvorkommen des Rotmilans zu Windrädern eingehalten.

Im Untersuchungsjahr 2018 befanden sich Brutvorkommen innerhalb des Prüfbereichs von 4.000m, jedoch außerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 1.500 m (LAG VSW 2014, Richarz, et al. 2013). Verifiziert wurden drei Brutstandorte, welche sich im Abstand von 2,0, 2,3 und 2,7 km befinden und es gab einen starken Brutverdacht in rd. 1,7 km Entfernung. Dort ist nicht auszuschließen, dass die Brut verloren ging oder dass es sich um ein revierbehauptendes, aber nichtbrütendes Paar oder Einzeltier handelt. Auch in den Vorjahren befanden sich die Horste (8 besetzte Horste im Jahr 2015) außerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 1.500 m (Wilhelmi und Geisen 2019a). Eine Annäherung der Brutstandorte an den WEA-Standort ist somit nicht festzustellen. Auch bei einer Nachsuche im Frühjahr 2020 wurde horstanzeigende Verhalten des Rotmilans nicht innerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 1.500 m festgestellt (Wilhelmi F. K., 2020).

Der bestehende und geplante Anlagenstandort fällt in einen Bereich mit regelmäßiger, aber nicht überdurchschnittlicher Rotmilanaktivität. Erst im weiteren Umfeld des Planstandortes wird die Nutzungshäufigkeit des Rotmilans als überdurchschnittlich gewertet (Wilhelmi und Geisen 2019a).

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

M5 Unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche

M7 Unattraktive Gestaltung der Mastfußumgebung für jagende Greifvögel (unterhalb Rotor zzgl. 50 m Puffer)

M8 Risikomanagement landwirtschaftlich genutzte Fläche im Rotorbereich zzgl. 50 m Puffer

M9 Installation eines technischen Systems zur Minderung von Vogelkollisionen

M10 Abschalten der Anlage tagsüber

M11 Monitoring Rotmilan

M17 Angepasstes Mahdregime

☒ Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen

A1 Extensive Wiesennutzung; Entwicklung einer Wiese des FFH-Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland-Mähwiese

E1 Rotmilan-gerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen

Rotmilan (*Milvus milvus*)

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine baubedingte Tötung von Rotmilanen ist ausgeschlossen.

Aufgrund der generell hohen Kollisionsgefährdung des Rotmilans ist eine Tötung von Individuen durch Rotorschlag nicht ausgeschlossen. Um die Kollisionsgefahr zu verringern sind zwingend Vermeidungs-, Minderungs und Ersatzmaßnahmen notwendig.

Um die Kollisionsgefahr zu verringern, wird im Umfeld der Anlagen (vom Rotor überstrichene Flächen zzgl. eines Puffers von 50 m) weitest möglich die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben und die Flächen durch Entwicklung von Gehölzen für den Rotmilan unattraktiv gestaltet. Die Ackerfläche im Norden soll ebenfalls als Gebüsch entwickelt werden oder die Fläche ist so zu bewirtschaftet, dass zur Brutzeit der Boden bereits durch Vegetation bedeckt ist (Anbau von Wintergetreide, Raps oder Durchwachsene Silphie) (**M7**).

Sofern auf der Ackerfläche im Norden keine Gehölze gepflanzt werden können, soll zur Minderung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan die Anlage während und nach 2 Tage nach Bearbeitung dieser Fläche (im Zeitraum vom 15.April bis 31. Oktober) von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abgeschaltet werden. Sofern eine Bewirtschaftung der Ackerfläche im Norden weiterhin stattfindet, ist die Anlage tagsüber vom 1.3 bis 15.4 abzuschalten, da in dieser Zeit noch kein hoher, dichter Bewuchs zu erwarten ist. Der Betreiber hat jährlich kurz vor dem 15.4 zu belegen, dass die Feldfrüchte ausreichend hoch und dicht aufgewachsen sind und so ihre unattraktive Wirkung entfalten können und die Anlage tagsüber (nach der Märzabschaltung) wieder in Betrieb gehen kann **(M8).**

Erfolgt kein Zugriff auf die Ackerfläche nördlich der geplanten WEA, so wird eine Kamerasystem installiert, um die Annäherung des Rotmilans zu detektieren, so dass die Anlage abgeschaltet werden kann. Die Wirksamkeit des Systems muss erwiesen sein **(M9).** Ist dies nicht der Fall, so wird die Anlage tagsüber im Zeitraum von März bis Oktober abgeschaltet (**M10)**.

Das Modellflugplatzgelände ragt ebenfalls in die 50m-Pufferzone um die vom Rotor überstrichene Fläche hinein. Hier erfolgen ebenfalls Gehölzpflanzungen, wodurch die Fläche unattraktiv für den Rotmilan wird (**M7**).

Zur Minderung des Kollisionsrisikos trägt auch die vorgesehene unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche bei (**M5**).

Auf eine Wiesenfläche südlich der geplanten Anlage hat die HKS Windpark GmbH & Co. KG keinen Zugriff. Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine rd. 1.650 m² große Wiesenfläche, während der Großteil der Fläche unter dem Rotorradius zzgl. 50 m Puffer unattraktiv gestaltet werden. Das Risiko einer Kollision aufgrund dieser Wiesenfläche wird als verschwindend gering betrachtet (F. Wilhelmi 2020b).

Um die Lockwirkung der Wiesenflächen östlich der geplanten WEA auf den Rotmilan während der Brutzeit herabzusetzen, soll die Mahd auf dieser Fläche zudem erst ab dem 31. Juli erfolgen (**M17**).

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Weiterhin werden außerhalb der 500m-Puffer um bestehende und geplante WEA Ablenkflächen für den Rotmilan festgelegt. Hier werden geeignete Nahrungsräume für den Rotmilan entwickelt **(A1 und E1).** Die Maßnahme dient der Lenkung von Nahrungsflügen in sichere, anlagenferne Bereiche.

Unter Einbezug der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen (A1 und E1) wird die Kollisionsgefahr für Individuen des lokalen Brutvorkommens deutlich vermindert, so dass kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko verbleibt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rotmilans (Horstbäume) werden nicht überbaut. Durch Überbauung werden lediglich in sehr geringem Umfang Jagdhabitate des Rotmilans in Anspruch genommen. Im Rahmen der zwingend notwendigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Verringerung des erhöhten Kollisionsrisikos innerhalb der Mastfußumgebung gehen die dort vorhandenen stark frequentierten Nahrungshabitate verloren. Zum Ausgleich müssen neue Nahrungshabitate für den Rotmilan geschaffen werden. Dies erfolgt im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A1 und E1 durch die entsprechende -für den Rotmilan attraktive – Bewirtschaftung.

Damit bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die geplanten Anlagenstandorte in mehr als 1,5 km Entfernung zu dem nächstgelegenen Brutstandort des Rotmilans liegen, kann eine Störung ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Rotmilan (*Milvus milvus*)

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☐ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
M5, M7, M8, M9, M10, M11, M17, A1, E1
→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

7.1.8 Schwarzmilan (Milvus migrans)

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – ungefährdet
- ☐ RL Rheinland-Pfalz – ungefährdet
- ☐ RL Deutschland - ungefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4 Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Schwarzmilan brütet in Wäldern und größeren Feldgehölzen, oft in der Nähe von Gewässern und an Waldrändern.

Zur Nahrungssuche werden bevorzugt Gewässer jeglicher Art nach kranken oder toten Fischen, Kleinsäugern und Vögeln, ebenso nach Insekten abgesucht. Nahrungserwerb erfolgt überwiegend im langsamen, niedrigen Suchflug über Wasser oder offenem Gelände, wo er auch Kleinsäuger abseits vom Wasser jagt (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012).

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Als Gefährdungsursache ist u.a. Lebensraumverlust durch Entwässerung oder Zerstörung natürlicher Auenlandschaften und Auwälder zu nennen. Mit dem Umbruch von Grün- in Ackerland und der Intensivierung der Landwirtschaft kann eine Verringerung des Nahrungsangebotes verbunden sein (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012).

Der Schwarzmilan gilt ebenfalls als kollisionsgefährdet, im Vergleich zum Rotmilan ist dieses jedoch etwas geringer. So wurden für den Schwarzmilan bislang nur 50 Totfunde bundesweit gemeldet (Dürr 2020).

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland / in Rheinland-Pfalz

Im Saarland tritt die Art erst seit den 1980er Jahren als Brutvogel auf, der erste eindeutige Brutnachweis gelang 1986 an der Blies bei Reinheim (Bos, et al. 2005); seither ist eine stete Zunahme des Brutbestandes zu verzeichnen. Das Schwerpunktvorkommen liegt hierbei im südlichen Bliesgau, weitere Vorkommen bestehen entlang des Saartals und des angrenzenden Saargaus (Bos, et al. 2005). Der Gesamtbestand in Deutschland wird mit 6.000 bis 9.000 Paaren beziffert und wird als deutlich zunehmend eingeschätzt (Grüneberg, et al. 2015).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Schwarzmilan wurde Plangebiet wiederholt gesichtet und als seltener Nahrungsgast eingestuft (F. K. Wilhelmi 2020). Eine Auswertung der Datenbank des Landesamtes für Umwelt- und Artenschutz im Jahr 2016 ergab, dass der Schwarzmilan östlich von Eitzweiler als Brutvogel nachgewiesen ist. Der Brutplatz des Schwarzmilans befand sich damals ca. 2,6 km südöstlich der geplanten Windenergieanlage (empfohlener Mindestabstand zu Brutplätzen des Schwarzmilans gemäß LAG VSW: 1.000 m). Informationen zu weitere Brutvorkommen des Schwarzmilans im Umfeld liegen nicht vor.

Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

M5 Unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche

M7 Unattraktive Gestaltung der Mastfußumgebung für jagende Greifvögel (unterhalb Rotor zzgl. 50 m Puffer)

M8 Risikomanagement landwirtschaftlich genutzte Fläche im Rotorbereich zzgl. 50 m Puffer

M9 Installation eines technischen Systems zur Minderung von Vogelkollisionen

M10 Abschalten der Anlage tagsüber

M17 Angepasstes Mahdregime

☐ Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen

keine vorgesehen

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine baubedingte Tötung von Schwarzmilanen ist ausgeschlossen.

Da der Schwarzmilan lediglich als Nahrungsgast im Plangebiet auftrat und der letzte bekannte Horst (Stand 2016) rd. 2,6 km zum geplanten Anlagenstandort betrug (empfohlener Mindestabstand der LAG VSW: 1.000 m) kann die Kollisionsgefahr als sehr gering eingestuft werden und liegt nicht über dem natürlichen Lebensrisiko.

Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für den Rotmilan (Verringerung der Attraktivität der Flächen unterhalb Rotor + 50m-Pufferzone (**M5, M7**), potenzielle zeitweise Abschaltung der Anlagen nach der Feldarbeit (**M8**) sowie die weiteren Maßnahmen, sofern kein Zugriff auf die Ackerfläche im Norden erfolgt (**M9, M10**) und das angepasste Mahdregime (**M17**)) fungieren gleichzeitig als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für den Schwarzmilan und verringern das Kollisionsrisiko zusätzlich.

Es verbleibt kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schwarzmilans (Horstbäume) werden nicht überbaut. Aufgrund des fehlenden Nachweises der Art im Plangebiet sind auch keine Revierverluste durch die Überbauung von potenziellen Nahrungsflächen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da der Schwarzmilan lediglich als Nahrungsgast im Plangebiet auftrat und der letzte bekannte Horst (Stand 2016) rd. 2,6 km zum geplanten Anlagenstandort betrug (empfohlener Mindestabstand der LAG VSW: 1.000 m) sind keine erheblichen Störungen für die lokalen Vorkommen bzw. für ziehende Tiere zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☐ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M5, M7, M8, M9, M10, M17

→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

7.1.9 Schwarzstorch (Ciconia nigra)

Schwarzstorch (Ciconia nigra)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – (k.A.)
- ☐ RL Rheinland-Pfalz – ungefährdet
- ☐ RL Deutschland - ungefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Schwarzstorch brütet in naturnahen Laub- und Mischwäldern mit Feuchtwiesen, Sümpfen, Waldteichen, Altwässern und Bächen. Das Nest wird auf (hohen) Bäumen gebaut, oft auch auf Seitenästen. Die Nester sind sehr groß und werden mehrjährig besetzt. Der Schwarzstorch ist stark an Gewässer gebunden. Er reagiert sehr empfindlich auf Störungen. Als Nahrungsquelle bevorzugt er Wasserinsekten, Fische, Frösche und Molche, Landtiere werden seltener bejagt. Zur Brutzeit reagiert er sehr territorial. Er ist grundsätzlich tagaktiv und ist als Segelflieger von Thermiken abhängig (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012). Er legt weite Strecken zu seinen Nahrungshabitaten zurück. Die dabei zurückgelegten Distanzen können bis zu 20 km und mehr betragen. Dabei wechseln sich Phasen des Aufstieges durch Thermikkreisen mit Gleitphasen unter Höhenverlust ab (LAG VSW 2014).

Der Schwarzstorch ist überwiegend ein Langstreckenzieher und überwintert häufig in Afrika (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012).

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Der Schwarzstorch hatte Mitte der 19. Jh. Einen Bestandseinbruch vor allem aufgrund von Jagd, Eierraub und – zerstörung sowie durch Intensivierung von Waldwirtschaft und Landnutzung. Brut- und Nahrungshabitate werden durch Verlust von Horstbäumen und Entwässerung von Bruchwäldern und Feuchtegebieten gefährdet. Er reagiert zudem sehr empfindlich auf Störung, z.B. bereits gegenüber von Personen in weniger als 100 m Entfernung zum Horst sowie Lärm. Zudem kollidiert er mit Mittel- und Niederspannungsleitungen und wird teilweise auf seinem Zug abgeschossen oder gefangen (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012).

Der Schwarzstorch gilt als windkraftempfindlich. Kollisionsopfer treten eher selten auf, so sind bisher lediglich 4 Schlagopfer durch die Kollision mit WEA bekannt (Dürr 2020). Jedoch sind Lebensraumentwertung und Störung als häufige Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen zu nennen. Darüber hinaus kann es zu Meide- bzw. Barrierewirkung kommen (Richarz, et al. 2013).

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland / in Rheinland-Pfalz

Der Brutbestand des Schwarzstorchs in Deutschland wird auf derzeit 650 bis 750 Brutpaare geschätzt, wobei eine Bestandszunahme zu verzeichnen ist (Grüneberg, et al. 2015). Im Saarland gilt der Schwarzstorch lediglich als Durchzügler und Sommergast, wobei vereinzelt bis regelmäßig bereits Schwarzstörche während der Brutzeit im Saarland beobachtet wurde und somit zumindest ein Brutverdacht besteht (Bos, et al. 2005, OBS 2020). In Rheinland-Pfalz ist der Schwarzstorch ein seltener, aber durchaus verbreiteter Brutvogel, so kommt er u.a. im Hunsrück sowie im Raum Baumholder vor (OBS 2020).

Schwarzstorch (Ciconia nigra)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Schwarzstorch wurde lediglich vereinzelt im Plangebiet gesichtet. So erfolgte 2018 im Rahmen der Raumnutzungsanalyse Rotmilan eine Zufallsbeobachtung dieser Art im hohen Luftraum (Wilhelmi und Geisen 2019a) und auch im Jahr 2020 erfolgte ein einmaliger hoher Durchflug im Frühjahr. Die Art gilt somit lediglich als Durchzügler.

Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☐ Vermeidungsmaßnahmen

sind nicht vorgesehen

☐ Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen

sind nicht vorgesehen

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☐ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Die Tötung eines einzelnen Individuums kann bereits erhebliche Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben.

Eine bau- und anlagenbedingte Tötung oder Verletzung des Schwarzstorches kann jedoch ausgeschlossen werden. Die Art kam lediglich als Durchzügler im hohen Luftraum vor und im Umfeld der Anlage befinden sich auch keine potenziell geeigneten Brut- oder Lebensstätte dieser Art.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Schwarzstorch (Ciconia nigra)

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Schwarzstörchen werden nicht unmittelbar beansprucht bzw. überbaut. Ebenso werden keine besonderen Nahrungshabitate beansprucht.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☒ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☐ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Störung im Horstumfeld kann bereits rasch zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Jedoch ist im vorliegenden Fall keine Population im Plangebiet bekannt. Bei den angetroffenen Individuen handelt es sich lediglich um Durchzügler im hohen Luftraum, welche das Plangebiet überquerten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☒ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

7.1.10 Sperber (Accipiter nisus)

Sperber (*Accipiter nisus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – ungefährdet
- ☐ RL Rheinland-Pfalz - ungefährdet
- ☐ RL Deutschland - ungefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Sperber ist im Saarland nach dem Mäusebussard und dem Turmfalken die dritthäufigste Greifvogelart. Zu seinen Jagdgebieten zählen busch- und gehölzreiche Landschaften, aber auch dörfliche und sogar städtische Siedlungen. Zunehmend werden auch Bruten in den Siedlungsbereichen innerhalb größerer Parks, Friedhöfe und Grünanlagen festgestellt (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012). Die Nahrung des Sperbers besteht zu 90% aus Vögeln (Sperlinge, Finken, Goldammern etc.) sowie einigen wenigen Kleinsäugern. Vögel werden in der Regel aus dem bodennahen Flug oder vom Ansitz aus in einem kurzen, schnellen Verfolgungsflug erbeutet. Dabei werden natürliche Strukturen wie Hecken, Bäume, im Siedlungsraum auch Häuser für einen gedeckten Anflug genutzt.

Sein Nest baut er bevorzugt auf Bäumen, meist nah am Stamm in Astgabeln oder auf horizontalen Ästen, häufig Fichten. Er weist zwar eine Brutplatztreue auf, baut aber fast stets neue Nester. Die Nestlingsdauer beträgt bis zu 31 Tage, dann wird das Jungtier noch rd. einen Monat gefüttert bis es selbstständig ist (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012).

Das Aktionsareal des Sperbers schwankt in Abhängigkeit vom Nahrungsangebot zwischen 6 und 7 km² (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012).

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Im Saarland gilt der Bestand derzeit als ungefährdet (Süßmilch, et al. 2008), insbesondere im östlichen Saarland, vor allem im Raum Neunkirchen tritt die Art noch vergleichsweise häufig auf (Bos, et al. 2005). Als Gefährdungsfaktoren treten nach wie vor die illegale Verfolgung auf, ebenso Belastungen mit Umweltgiften, die zu direkten Vergiftungen oder aber einer verringerten Reproduktionsrate führen. Neben Störungen im unmittelbaren Horstbereich (v. a. durch späte Forstarbeiten) verunglücken Sperber vergleichsweise häufig an Glasscheiben (etwa bei der Verfolgungsjagd in Siedlungsrandbereichen) oder durch Kollision mit Fahrzeugen (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012).

Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber lärmbedingten Störungen ist mit Blick auf die Autökologie der Art wenig wahrscheinlich. Zwar reagieren Sperber empfindlich auf die Anwesenheit von Menschen in Horstnähe, demgegenüber wurden bereits mehrfach Bruten entlang von Autobahnen und anderen vielbefahrenen Straßen beschrieben (Mebs und Schmidt 2014).

Der Sperber zählt nicht zu den häufigen Kollisionsopfern an Windenergieanlagen. So verzeichnet die Statistik von Dürr (2020) bislang bundesweit 30 Totfunde.

Sperber (*Accipiter nisus*)

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland

Der Sperber ist in ganz Deutschland vom Tiefland bis in die Höhenlagen der Mittelgebirge mit einem geschätzten Brutbestand von 22.000 bis 34.000 Paaren vertreten (Grüneberg, et al. 2015).

Der saarländische Bestand wird auf etwa 350-500 Reviere geschätzt, bei insgesamt leicht zunehmendem Bestandstrend (Süßmilch, et al. 2008). Höhere Bestandsdichten bestehen etwa im Raum Neunkirchen (Bos, et al. 2005).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Sperber wurde wiederholt in den Hangwäldern nahe des Anlagenstandortes gesichtet. Trotz der geringen Sichtungszahl handelt es sich sehr wahrscheinlich um Brutvögel im Plangebiet (F. K. Wilhelmi 2020).

Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

M5 Unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche

M7 Unattraktive Gestaltung der Mastfußumgebung für jagende Greifvögel (unterhalb Rotor zzgl. 50 m Puffer)

M8 Risikomanagement landwirtschaftlich genutzte Fläche im Rotorbereich zzgl. 50 m Puffer

M9 Installation eines technischen Systems zur Minderung von Vogelkollisionen

M10 Abschalten der Anlage tagsüber

M17 Angepasstes Mahdregime

☐ Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen

sind nicht vorgesehen

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Sperbern ist ausgeschlossen.

Sperber (*Accipiter nisus*)

Eine betriebsbedingte Tötung ist trotz der geringen Aktivitätsdichte des Sperbers nicht gänzlich ausgeschlossen. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für den Rotmilan (Verringerung der Attraktivität der Flächen unterhalb Rotor + 50 m-Pufferzone (**M5, M7**), potenzielle zeitweise Abschaltung der Anlagen nach der Feldbearbeitung (**M8**) sowie die weiteren Maßnahmen, sofern kein Zugriff auf die Ackerfläche im Norden erfolgt (**M9, M10**) und das angepasste Mahdregime (**M17**)) verringern das Kollisionsrisiko zusätzlich.

Aufgrund der noch weiten Verbreitung der Arten im Naturraum ist durch eine vereinzelte Tötung von Tieren nicht mit einer signifikant negativen Auswirkung auf die lokale Population zu rechnen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Aktuelle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Sperbers werden nicht überbaut. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund des verbleibenden Angebotes an Brut- und Nahrungslebensräumen gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Beim Sperber handelt es sich nicht um eine lärmempfindliche Art. Im Planungsraum tritt der Sperber lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast auf, ein Brutvorkommen im weiteren Umfeld ist potenziell möglich, jedoch aktuell nicht bekannt. Es verbleiben daher keine erheblichen, dauerhaften Störungen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Sperber (*Accipiter nisus*)

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☐ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M5, M7, M8; M9, M10,M17

→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

7.1.11 Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe)

Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – Kategorie 1: Vom Aussterben bedroht
- ☐ RL Rheinland-Pfalz – Kategorie 1: Vom Aussterben bedroht
- ☐ RL Deutschland - Kategorie 1: Vom Aussterben bedroht
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☐ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Steinschmätzer brütet in offenem, übersichtlichem Gelände mit kurzer bis karger Vegetation. Er baut sein Nest in Spalten, Nischen oder Höhlungen und er benötigt Jagd- und Sitzwarten. Als Lebensraum findet man ihn in Fjells, steinige Tundren , Gebirge oberhalb der Waldgrenze und Dünen. Im tiefer gelegenen Binnenland lebt er an steinigen Hängen, Abbrüchen, Böschungen und Frühstadien der Vegetationsentwicklung (u.a. Kahlschlagflächen, extensives Kulturland, Truppenübungsplätze, Abraumhalden). Im Nordosten seines Verbreitungsareals tritt er auch in Städten und Wohnblockbebauung auf. Er ist tagaktiv und fliegt im Streckenflug knapp über dem Boden (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012).

Der Steinschmätzer ist ein Langstreckenzieher, der in der Sahara, Senegal, Tansania oder Sudan überwintern.

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Der Steinschmätzer ist hauptsächlich durch Lebensraumveränderung oder -zerstörung gefährdet (Intensivierung, Umwandlung von Ödländern), sowie durch Eutrophierung, Grünlandumbruch oder der Beseitigung von Kleinstrukturen wie Lesesteinmauer, Singwarten etc. (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012, Bos, et al. 2005).

Die Art gilt nicht als windkraftsensibel (LAG VSW 2014, Richarz, et al. 2013), was die Zahlen der Schlagopferstatistik (aktuell lediglich 3 Kollisionsopfer) bestätigt (Dürr 2020).

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland / in Rheinland-Pfalz

Deutschlandweit wird die Zahl der Brutpaare derzeit auf 4.200 bis 6.500 Brutpaare geschätzt, wobei ein starke Bestandsabnahme zu verzeichnen ist (Grüneberg, et al. 2015). Im Saarland wurde lediglich ein Brutpaar festgestellt. Hier gilt er als ein regelmäßiger Durchzügler und nur als seltener, unregelmäßiger Brutvogel (Bos, et al. 2005).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Steinschmätzer wurde als mehrtägiger Rastvogel im Frühsommer 2020 nachgewiesen (F. K. Wilhelmi 2020). Er gilt somit als Durchzügler im Plangebiet. Da im Anlagenumfeld brachgefallene Wiesen existieren, ist die Besiedlung durch den Steinschmätzer im Gebiet durchaus möglich (F. K. Wilhelmi 2020).

Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt

Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe)

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☐ Vermeidungsmaßnahmen

sind nicht vorgesehen

☐ Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen

sind nicht vorgesehen

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☐ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung ist für Steinschmätzer als Durchzügler bzw. Nahrungsgäste ausgeschlossen. Anlagenbedingt kann die Tötung ebenfalls ausgeschlossen werden, da Steinschmätzer nicht zu den windkraftsensiblen Arten gezählt werden (Richarz, et al. 2013). Die Gefahr mit einer Windkraftanlage zu kollidieren entspricht für den Steinschmätzer somit dem normalen Lebensrisiko, bzw. der Gefahr, mit anderen Gegenständen zu kollidieren.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Steinschmätzer werden nicht unmittelbar beansprucht bzw. überbaut. Es werden durch die Vermeidungsmaßnahmen für den Rotmilan geringfügig Nahrungshabitate der Art überplant. Im weiteren Umfeld gibt es jedoch ausreichend Rast- und Nahrungsräume für dieser Art, so dass nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung von Rastplätzen, bzw. Nahrungshabitaten zu rechnen ist

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe)

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Steinschmätzer wurde lediglich als mehrtägiger Rastvogel im Gebiet angetroffen (F. K. Wilhelmi 2020). Die Art reagiert nicht windkraftsensibel und weist somit keine Meideverhalten auf. Eine Störung des Rastgeschehens durch die geplante WEA ist nicht zu erwarten, insbesondere in Hinblick auf die bereits existierenden im weiteren Umfeld.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☒ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

7.1.12 Turmfalke (Falco tinnunculus)

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland - ungefährdet
- ☐ RL Rheinland-Pfalz - ungefährdet
- ☐ RL Deutschland - ungefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Turmfalke besiedelt halboffene und offene, strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Selbst in großen Städten fehlt er nicht; geschlossene Waldgebiete werden dagegen gemieden. Als Brutplätze dienen Felsnischen und Halbhöhlen an Bauwerken unterschiedlicher Art (hohe Gebäude, Kirche, Industrieanlagen und Schornsteine, Brückenbauwerke oder Gittermasten, Nistkästen etc.). Auch Felswände sowie Baumnester anderer Arten, vorzugsweise einzelnstehend oder am Rand von Gehölzen werden als Nistplätze bezogen. Wie die anderen Falkenarten baut auch der Turmfalke kein eigenes Nest, sondern bezieht die Nester anderer Arten (oft Krähennester). Bevorzugte Beutetiere sind Kleinnager (vor allem Feldmäuse), die durch Spähflug (Rütteln) oder von einer Sitzwarte aus geschlagen werden, in der Regel im Offenland mit niedriger oder lückiger Vegetation (Dauergrünland, Äcker und Brachen). Daneben werden auch Kleinvögel, Reptilien oder Insekten erbeutet. Bei der Wahl geeigneter Nahrungshabitate ist die Art vergleichsweise anpassungsfähig und wenig störungsempfindlich; so jagen Turmfalken regelmäßig entlang der Grünstreifen von stark befahrenen Straßen und rütteln selbst über dem Mittelstreifen von Autobahnen (Mebs und Schmidt 2014). Die Ausdehnung des Aktionsraumes schwankt stark mit dem Nahrungsangebot; „normale“ Reviere umfassen Aktionsräume von 0,9 - 3,1 km² (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012). Bei Brutvorkommen in Großstädten können die Nahrungshabitate auch mehrere Kilometer von der Fortpflanzungsstätte entfernt sein.

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Zu den Gefährdungsfaktoren zählen neben direkten Störungen an den Brutplätzen (etwa durch jahreszeitlich späte forstliche Arbeiten im April und Mai) insbesondere der Stromtod an ungesicherten Mittelspannungsleitungen, Kollisionen im Straßenverkehr, aber auch an Windkraftanlagen, Vergiftungen durch den Einsatz von Bioziden (etwa zur Mäusebekämpfung), aber auch der Abschuss bzw. eine illegale Verfolgung (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012). Lokal geringe Bestandsdichten lassen sich auf den Verlust von geeigneten Nahrungsflächen (z. B. Grünland- und Ackerflächen, Saumstrukturen) mit einem ausreichenden Kleinsäugerbestand zurückführen.

Lokale Gefährdungen bestehen durch den Verlust oder die Entwertung von Brutplätzen (u.a. Felsen, Steinbrüche oder Gebäude) sowie Störungen an den Brutplätzen.

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland / in Rheinland-Pfalz

Der Turmfalke ist in ganz Deutschland verbreitetet und zählt mit 44.000 bis 74.000 zu den regelmäßigen, häufigen Brutvögeln (Grüneberg, et al. 2015). Bundesweit wird die Bestandsgröße als gleichbleibend eingestuft. Im Saarland ist eine langfristige Bestandszunahme zu verzeichnen (Süßmilch, et al. 2008).

Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Turmfalke tritt im gesamten Plangebiet vermutlich als regelmäßiger Nahrungsgast auf (F. K. Wilhelmi 2020).

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

M5 Unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche

M7 Unattraktive Gestaltung der Mastfußumgebung für jagende Greifvögel (unterhalb Rotor zzgl. 50 m Puffer)

M8 Risikomanagement landwirtschaftlich genutzte Fläche im Rotorbereich zzgl. 50 m Puffer

M9 Installation eines technischen Systems zur Minderung von Vogelkollisionen

M10 Abschalten der Anlage tagsüber

M17 Angepasstes Mahdregime

☐ Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen

sind nicht vorgesehen

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung des Turmfalken ist nicht gegeben.

Eine betriebsbedingte Tötung des Turmfalken ist aufgrund der großen Aktionsradien und des teils nur geringen Meideverhaltens gegenüber WEA grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Der Turmfalke wurde in Deutschland bisher in 139 Fällen als Opfer von WEA-bedingten Kollisionen gelistet (Dürr 2020).

Im Untersuchungsgebiet sind großflächig geeignete Nahrungshabitate des Turmfalken vorhanden. Insgesamt ist daher eine mittlere Kollisionsgefährdung gegeben.

Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für den Rotmilan (Verringerung der Attraktivität der Flächen unterhalb Rotor + 50m-Pufferzone (**M5, M7**), potenzielle zeitweise Abschaltung der Anlagen nach der Feldarbeit (**M8**) sowie die weiteren Maßnahmen, sofern kein Zugriff auf die Ackerfläche im Norden erfolgt (**M9, M10**) und das angepasste Mahdregime (**M17**)) fungieren gleichzeitig als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für den Turmfalken und verringern das Kollisionsrisiko zusätzlich.

Aufgrund der noch weiten Verbreitung der Arten im Naturraum ist durch eine vereinzelte Tötung von Tieren nicht mit einer signifikant negativen Auswirkung auf die lokale Population zu rechnen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Turmfalken werden nicht unmittelbar beansprucht bzw. überbaut.

Die ökologische Funktionalität wird aufgrund der Flexibilität der Art und des verbleibenden Angebotes an Nahrungshabitaten gewahrt. Für den Turmfalken verbleiben keine in Bezug auf die Lokalpopulation relevanten, dauerhaften Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Turmfalke gilt als gegenüber Lärm nicht störungsempfindlich. Für diese Art sind in erster Linie optische Signale für die Meidung bestimmter Gebiete bzw. das Fluchtverhalten entscheidend. Die Fluchtdistanz des Turmfalken liegt bei ca. 100 m (Garniel, et al. 2007).

Aufgrund der Flexibilität ist davon auszugehen, dass der Turmfalke für den Verlauf der Bauarbeiten sowie für die weitere Betriebsphase auf das verbleibende Angebot an Nahrungshabitaten in der nahen Umgebung ausweichen kann. Es verbleiben keine erheblichen, dauerhaften Störungen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Art ist nicht zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☐ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M5, M7, M8, M9, M10, M17

→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

7.1.13 Weißstorch (Ciconia ciconia)

Weißstorch (Ciconia ciconia)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – Kategorie 1: Vom Aussterben bedroht
- ☐ RL Rheinland-Pfalz – ungefährdet
- ☐ RL Deutschland – Kategorie 3: gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Weißstorch kann durchaus als synanthrope Vogelart bezeichnet werden, da er in Deutschland neben eigenen Nestbauten im exponierten Offenland oder in Auenwäldern vor allem in Nesthilfen im Offenland, aber auch im Siedlungsraum geeignete Brut- und Fortpflanzungsstätten vorfindet. Die Art nutzt als Nahrungshabitate meist große zusammenhängende feuchte Niederungen, die von Flachwasser- und Verlandungsbereichen, meist Extensivgrünland, aber auch Ackerflächen geprägt sind (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012, Richarz, et al. 2013)

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Derzeit sind 83 Kollisionsopfer von Weißstörchen an Windenergieanlagen in Deutschland dokumentiert (Dürr 2020). Die Art meidet Windenergieanlagen nur wenig und zeigt Gewöhnungseffekte an WEA. Weißstörche sind demzufolge vor allem durch Kollisionen mit WEA und weniger durch Störungen oder Lebensraumentwertungen durch WEA gefährdet. Im Helgoländer Papier sowie im saarländischen Leitfaden wird ein Abstand von 1.000 m und mehr von WEA`s zu Brutstätten des Weißstorchs deshalb bereits als erhebliche Risikominderung gesehen (LAG VSW 2014, Richarz, et al. 2013).

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland / in Rheinland-Pfalz

Die Zahl der Brutpaare in Deutschland wird derzeit auf 4.200 bis 4.600 geschätzt, wobei der Bestand kurzfristig gleichbleibend ist, langfristig jedoch mit einem Bestandsrückgang zu rechnen ist. Im Saarland waren von dem noch 2005 als ehemaliger Brutvogel und Durchzügler und Gast geführte Weißstorch 2013 bereits 6-7 Brutpaare bekannt (Bos, et al. 2005, Richarz, et al. 2013). Mittlerweile dürfte der Bestand weiter zugenommen haben.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Weißstorch wurde lediglich als Nahrungsgast unmittelbar bei oder nach der Feldarbeit angetroffen (F. K. Wilhelmi 2020). Möglicherweise handelt es sich hierbei um Individuen aus dem Wildpark Freisen.

Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt

Weißstorch (Ciconia ciconia)

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☐ Vermeidungsmaßnahmen

sind nicht vorgesehen

☒ Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen

sind nicht vorgesehen

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung ist für Weißstörche als Durchzügler bzw. Nahrungsgäste ausgeschlossen. Weißstörche zählen als Großvögel zu den windkraftrelevanten Vogelarten (LAG VSW 2014).

Weißstörche zeigen kein ausgeprägtes Meideverhalten und einen Gewöhnungseffekt so dass es anlagenbedingt zu einer Tötung von Individuen kommen kann (Richarz, et al. 2013). Im Prüfbereich sind jedoch nach aktuellem Kenntnisstand keine Horste bekannt, so dass das Plangebiet vermutlich lediglich sporadisch als Nahrungshabitat genutzt wird. Darüber hinaus befinden sich im Umfeld der geplante WEA keine attraktiven Nahrungshabitate dieser Art. Eine Kollision mit der geplante WEA wird somit als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Weißstörchen werden nicht unmittelbar beansprucht bzw. überbaut. Ebenso werden keine besonderen Nahrungshabitate beansprucht.

Weißstorch (Ciconia ciconia)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Weißstörche weisen kaum Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen auf (Richarz, et al. 2013). Darüber hinaus handelt es sich bei der geplanten WEA um eine einzelne Anlage, die eine bereits bestehende Anlage ersetzen soll. Durch die Planung resultiert keine erhöhte Störung dieser Art.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☒ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

7.2 FLEDERMAUSARTEN

7.2.1 Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Artname: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – h (häufig), J (ganzjährig vorkommend)
- ☐ RL Deutschland – (derzeit nicht gefährdet)
- ☒ geschützte Art nach Anhang IV FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- ☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Jagdgebiete liegen an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern sowie im Bereich parkartiger Gehölzbestände und Straßenlaternen im Siedlungsbereich. Die Tiere jagen in 2 bis 6 Metern Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Erkundungsflüge (Luftplankton, Quartierpotenziale) finden jedoch auch in größeren Höhen statt (Richarz, et al. 2013). Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht.

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Die Zwergfledermaus ist aufgrund des Flugverhaltens sowie ausgeprägtem Erkundungsverhalten im offenen und freien Luftraum kollisionsgefährdet. Das Konfliktpotenzial für direkte Wochenstubenverluste ist dagegen vernachlässigbar, da Quartiere fast nur im Siedlungsraum vorhanden sind (Richarz, et al. 2013). Die Art ist gegenüber Lärm- und Lichteinwirkungen eher unempfindlich.

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland

Die Art ist in Deutschland und im Saarland weit verbreitet. Wie in anderen Regionen Deutschlands und Europas ist sie auch im Saarland die häufigste Fledermausart. Sie ist flächendeckend verbreitet mit Nachweisen von Wochenstuben- und Winterquartieren (Richarz, et al. 2013).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Zwergfledermaus ist im Jahr 2015 sowie beim Höhenmonitoring von WEA2a die häufigste Fledermausart im Untersuchungsraum (Milvus 2015, BFL 2020). Im Jahr 2015 wurde sie überwiegend an den strukturreichen Wald- und Heckenbereiche, sowie die Ortslagen festgestellt. Im Offenland konnte sie nur sporadisch nachgewiesen werden.

Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt

Artname: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

M12 Monitoring Fledermausfauna

M13 Temporäres Abschalten der Anlagen zum Fledermausschutz

M14 Synchronisation der Positionslichter

☐ Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen

sind nicht vorgesehen

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Kollisionen jagender Tiere mit den Rotorblättern sind nicht ausgeschlossen. Sie werden jedoch durch Abschalten der Anlage im Aktivitätszeitraum der Tiere (**M13:** temporäre Abschaltzeiten) gemindert. Eine potenziell erhöhte Kollisionsgefahr für Fledermäuse wird durch die Verhinderung des sog. „Diskoeffekts“ reduziert (**M14**). Ein Gondelmonitoring (**M12**) im 1. Betriebsjahr prüft die Abschaltzeiten und führt gegebenenfalls im 2. Betriebsjahr zur Optimierung der Abschaltzeiten, um ein signifikantes Ansteigen des allgemeinen Lebensrisikos auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Sommer- oder Winterquartiere) werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Artname: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Wochenstubenquartiere sind im funktionalen Umfeld der geplanten Anlagen nicht bekannt und werden daher auch nicht gestört (Milvus 2015). Da es sich um eine synanthrope Art handelt, sind keine oder nur geringe Störungen durch die von der Windenergieanlage ausgehenden Lärm- und Lichtemissionen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich

☐ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M12, M13, M14

→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

7.2.2 Große und kleine Bartfledermaus (Myotis brandtii / mystacinus)

Artname: Große / Kleine Bartfledermaus (Myotis brandtii/mystacinus)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ RL Saarland brandtii: ? (Datenlage unzureichend)
J* (ganzjährig vorkommend, Reproduktion ungesichert)
mystacinus: mh (mäßig häufig)
J (ganzjährig vorkommend)

☒ RL Deutschland M. brandtii / M. mystacinus: V (Arten der Vorwarnliste)

☒ geschützte Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie 92/43/EWG

☒ streng geschützte Arten nach § 7 BNatSchG

Artname: Große / Kleine Bartfledermaus (Myotis brandtii/mystacinus)

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Bartfledermäuse nutzen sowohl Spalten an Gebäuden (Siedlungen), als auch Baumhöhlen (Wälder) als Sommer- und Winterquartiere. Während die Große Bartfledermaus bevorzugt in geschlossenen Laubwäldern jagt, sind die bevorzugten Jagdgebiete der Kleinen Bartfledermaus linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Kleine Bartfledermäuse jagen meist in sehr geringen Höhen (1-6 m), Große Bartfledermäuse in geringen bis mittleren Höhen, nur selten im freien Luftraum. In strukturreichen Halboffenlandschaften jagen Bartfledermäuse auch im offenen Luftraum (Richarz, et al. 2013).

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Aufgrund des Flugverhaltens auch im offenen Luftraum sind Bartfledermäuse (ähnlich der Zwergfledermaus) kollisionsgefährdet. Darüber hinaus besteht im Wald ein Konfliktpotenzial für den direkten Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Baumquartier-Standorten (Richarz, et al. 2013).

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland

Bartfledermäuse sind nahezu überall in Deutschland und dem Saarland verbreitet, weisen jedoch ein disjunktes Verbreitungsbild auf. Bartfledermäuse (Artenkomplex ist nicht anhand der Ultraschallrufe voneinander zu unterscheiden) werden im Saarland im Sommer in geeigneten Biotopen regelmäßig nachgewiesen. In den Winterquartieren treten sie regelmäßig auf (Harbusch und Utesch 2008).

Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Jahr 2015 wurden Bartfledermäuse in den Waldbereichen im westlichen UG (Entfernung zu der WEA > 450m) nachgewiesen werden. Nachweise im Offenland wurden nicht erbracht.

Im Rahmen des Höhenmonitorings an der WEA2a konnten im Jahr 2019 ca. 35 Kontakten von der Bartfledermaus nachgewiesen werden. Dies wird als ungewöhnlich eingestuft, da sich die Art eher im Wald bzw. knapp über Baumkronenhöhe aufhält und dort jagt (BFL 2020).

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☐ Vermeidungsmaßnahmen

sind nicht vorgesehen

☐ Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen

sind nicht vorgesehen

Artname: Große / Kleine Bartfledermaus (Myotis brandtii/mystacinus)

Keine Betroffenheit der Art, da die Arten eher im Wald, bzw. knapp über den Baumkronen jagen. Für die Nachweise an der WEA2a im Rahmen des Höhenmonitorings wird vermutet, dass die Anlage als Leitstruktur beim Jagdflug dient, da sie recht niedrig ist (BFL 2020).

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Kollisionen jagender Tiere mit den Rotorblättern sind nicht ausgeschlossen. Sie werden jedoch durch Abschalten der Anlage im Aktivitätszeitraum der Tiere (**M13)** (temporäre Abschaltzeiten) gemindert. Ein Gondelmonitoring (**M12**) im 1. Betriebsjahr prüft die Abschaltzeiten und führt gegebenenfalls im 2. Betriebsjahr zur Optimierung der Abschaltzeiten, um ein signifikantes Ansteigen des allgemeinen Lebensrisikos auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Sommer- oder Winterquartiere) werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Artname: Große / Kleine Bartfledermaus (Myotis brandtii/mystacinus)

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Laut Untersuchungen aus dem Jahr 2015 sind Wochenstubenquartiere im funktionalen Umfeld der geplanten Anlagen nicht vorhanden und werden daher auch nicht gestört (Milvus 2015) . Da es sich um synanthrope Arten handelt, sind keine oder nur geringe Störungen durch die von der Windenergieanlage ausgehenden Lärm- und Lichtemissionen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich

☒ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich

(Prüfung endet hiermit)

7.2.3 Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)

Artname: Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ RL Saarland – ? (Datenlage unzureichend), J (ganzjährig vorkommend)
☒ RL Deutschland – 2 (stark gefährdet)
☒ geschützte Art nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie 92/43/EWG
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Bechsteinfledermaus ist die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart. Sie bevorzugt große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit hohem Totholzanteil. Jagdhabitate sind geschlossene Waldgebiete (unterhalb der Baumkronen-Schicht jagend), seltener strukturreiche und halboffene Landschaften wie beispielsweise Streuobstbestände. Vorzugsweise hohle Bäume, Bäume mit Stammrissen und Faul- oder Spechthöhlen dienen der Art als Quartier. Häufig liegen mehrere Wochenstuben eng beieinander und bilden einen Wochenstubenverband. Dazu werden zusammenhängende Waldkomplexe mit einer Mindestgröße von 250 – 310 ha als Jagdhabitat benötigt (Richarz, et al. 2013).

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Das Tötungsrisiko durch Kollision mit WEA ist gering, aufgrund kleinräumiger Aktionsradien und der Strukturgebundenheit im Flug unterhalb der Baumkronen. Im Wald besteht die erhöhte Gefahr des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Richarz, et al. 2013).

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland

Die Art ist in Süd- und Mitteldeutschland weit verbreitet, im Norden dünnt das Vorkommen aus. Verbreitung im Saarland ist nur lückenhaft bekannt. Die geringen Kenntnisse über die Verbreitung sind in der schwierigen Nachweisbarkeit der Art begründet. Es ist anzunehmen, dass die Art im Saarland in naturnahen Laubwäldern verbreitet ist, wenn auch nicht häufig (Harbusch und Utesch 2008).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Jahr 2015 wurde eine Bechsteinfledermaus einmalig im Juni im südwestlichen Waldbereich festgestellt (Entfernung >700m). Im Nachweisbereich befinden sich ältere Einzelbäume, sowie ein Bachlauf. Aufgrund der geringen Nachweisdichte ist nicht von einer Wochenstubennutzung im Umfeld des Windparks auszugehen. Es handelte sich wahrscheinlich um ein nahrungssuchendes Einzelindividuum (Milvus 2015).

Im Rahmen des Höhenmonitorings an der WEA2a wurden im Jahr 2019 Kontakte der Myotis-Gruppe erfasst, zu welcher auch die Bechsteinfledermaus gehört. Es wurden jedoch lediglich 12 Kontakte festgestellt (BFL 2020).

Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt

Artname: Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☐ Vermeidungsmaßnahmen

sind nicht vorgesehen

☐ Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen

sind nicht vorgesehen

Keine Betroffenheit der Art, da nur Einzelnachweis, keine Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen erforderlich.

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine anlage- oder baubedingte Tötung bzw. betriebsbedingte Kollisionen von Tieren sind nicht zu erwarten, da die Art 2015 ausschließlich einmalig im Wald (Entfernung > 700 m) nachgewiesen wurde (Milvus 2015) und auch im Jahr 2019 nur vereinzelte Kontakte mit der Myotis-Gruppe stattfanden (BFL 2020). Darüber hinaus ist die Art eng an den Lebensraum Wald gebunden und die Anlage soll an einem Offenlandstandort errichtet werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzung- und Ruhestätten (Sommer- oder Winterquartiere) werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand„ Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Artname: Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufgrund der geringen Nachweisdichte ist nicht von einer Wochenstubennutzung im Umfeld des Windparks auszugehen. Es handelte sich vermutlich um nahrungssuchende einzelne Individuen. Es sind daher keine oder nur geringe Störungen durch die von der Windenergieanlage ausgehenden Lärm- und Lichtemissionen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich

☒ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich

(Prüfung endet hiermit)

7.2.4 Fransenfledermaus (Myotis nattereri)

Artname: Fransenfledermaus (Myotis nattereri)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ RL Saarland – ? (Datenlage unzureichend), J* (ganzjährig vorkommend, Reproduktion ungesichert)
☐ RL Deutschland – (derzeit nicht gefährdet)
☒ geschützte Art nach Anhang IV FFH-Richtlinie 92/43/EWG
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden neben Wäldern auch reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern genutzt. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Wochenstuben werden sowohl in Wäldern als auch im Siedlungsbereich angelegt. Quartierstandorte sind Mauerspalten, Dachstühle, Baumhöhlen und –spalten, Stammrisse sowie Fledermauskästen (Richarz, et al. 2013).

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Das Tötungsrisiko durch Kollision mit WEA ist vernachlässigbar aufgrund der niedrigen Jagdflughöhe (unterhalb der Baumkronenregion), der strukturgebundenen Flugweise und der kleinräumigen Aktionsradien. Ein erhöhtes Konfliktrisiko besteht im Wald durch den Verlust von Fortpflanzung- und Ruhestätten (Richarz, et al. 2013).

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland

In Deutschland ist die Fransenfledermaus nahezu überall verbreitet. Die Verbreitung im Saarland ist aufgrund der schweren Nachweisbarkeit nur unzureichend bekannt. Die Art wurde bislang im Saarland nur vereinzelt nachgewiesen (Harbusch und Utesch 2008).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Jahr 2015 wurden im Juni drei jagende Fransenfledermäuse an der östlichen Waldkante festgestellt werden (Entfernung ca. 700 m). Der Waldbereich dient der Fransenfledermaus potenziell als Quartierwald (Milvus 2015).

Im Rahmen des Höhenmonitorings an der WEA2a wurden im Jahr 2019 Kontakte der Myotis-Gruppe erfasst, zu welcher auch die Fransenfledermaus gehört. Es wurden jedoch lediglich 12 Kontakte festgestellt (BFL 2020).

Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☐ Vermeidungsmaßnahmen

sind nicht vorgesehen

☐ Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen

sind nicht vorgesehen

Artname: Fransenfledermaus (Myotis nattereri)

Keine Betroffenheit der Art, da nur Einzelnachweis; keine Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen erforderlich.

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine anlage- oder baubedingte Tötung bzw. betriebsbedingte Kollisionen von Tieren sind nicht zu erwarten, da die Art im Jahr 2015 ausschließlich einmalig an der östlichen Waldkante (Entfernung ca. 700 m) nachgewiesen wurde und auch im Jahr 2019 nur vereinzelte Nachweise der Artengruppe Myotis erfolgte. Das Kollisionsrisiko ist vernachlässigbar, da die Art eine niedrige Jagdflughöhe, strukturgebundene Flugweise und kleinräumige Aktionsradien aufweist.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzung- und Ruhestätten (Sommer- oder Winterquartiere) werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufgrund der geringen Nachweisdichte ist nicht von einer Wochenstubennutzung im Umfeld des Windparks auszugehen. Es handelte sich vermutlich um nahrungssuchende einzelne Individuen. Es sind daher keine oder nur geringe Störungen durch die von der Windenergieanlage ausgehenden Lärm- und Lichtemissionen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Artname: Fransenfledermaus (Myotis nattereri)		
5.	**Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**	
Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG		
☐	treffen zu	→ Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)
☒	treffen nicht zu	→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)
☐	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:	→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

7.2.5 Großes Mausohr (Myotis myotis)

Artname: Großes Mausohr (Myotis myotis)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ RL Saarland – s (selten), J (ganzjährig vorkommend)
☒ RL Deutschland – V (Art der Vorwarnliste)
☒ geschützte Art nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie 92/43/EWG
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Das Große Mausohr ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil lebt. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten, wobei Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder) bevorzugt werden. Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Die Flughöhen bei der Jagd liegen von Bodennähe bis in 10 – 15 m Höhe, Transferflüge sind auch in größeren Höhen mit bis zu 31 m bekannt.

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Für das meist in niedriger Flughöhe (0-15 m) jagende Große Mausohr besteht nur ein geringes Kollisionsrisiko (Richarz, et al. 2013). Lediglich bei Transferflügen in größeren Höhen besteht ein leicht erhöhtes Kollisionsrisiko. Die (synanthrope) Art ist gegenüber Lärm- und Lichteinwirkungen eher unempfindlich.

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland

In Deutschland und im Saarland weit verbreitet. Im Saarland wird das Große Mausohr verbreitet in rund 20 unterirdischen Quartieren im Winter nachgewiesen. Die Kenntnisse über Wochenstubenquartiere sind gering (Harbusch und Utesch 2008).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Jahr 2015 wurde das Große Mausohr dreimalig (24.05.2015, 09.06.2015 und 24.06.2015) im Untersuchungsgebiet festgestellt. Alle Nachweise lagen an der westlichen Waldkante südlich Gimbweiler. Der Waldbereich dient dem Großen Mausohr als Jagdhabitat (Milvus 2015).

Im Rahmen des Höhenmonitorings an der WEA2a wurden im Jahr 2019 Kontakte der Myotis-Gruppe erfasst, zu welcher auch das Große Mausohr gehört. Es wurden jedoch lediglich 12 Kontakte festgestellt (BFL 2020).

Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt

Artname: Großes Mausohr (Myotis myotis)

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☐ Vermeidungsmaßnahmen

M12 Monitoring Fledermausfauna

M13 Temporäres Abschalten der Anlagen zum Fledermausschutz

M14 Synchronisation der Positionslichter

☐ Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen

sind nicht vorgesehen

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Kollisionen mit den Rotorblättern sind bei Transferflügen in größeren Höhen nicht vollständig ausgeschlossen. Sie werden jedoch durch Abschalten der Anlagen im Aktivitätszeitraum der Tiere (**M13**) (pauschalierte Abschaltzeiten) gemindert. Eine potenziell erhöhte Kollisionsgefahr für Fledermäuse wird durch die Verhinderung des sog. „Diskoeffekts“ reduziert (**M14**). Ein Gondelmonitoring (**M12)** prüft die Abschaltzeiten und führt ggf. zur Optimierung der Abschaltzeiten. Aufgrund der meist niedrigen Flughöhe von 0-15 Metern und dem fehlenden sicheren Nachweis des Großen Mausohrs im funktionalen Umfeld der WEA-Standorte besteht nur ein sehr geringes Kollisionsrisiko. Signifikant negative Auswirkungen auf die lokale Population sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Artname: Großes Mausohr (Myotis myotis)

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzung- und Ruhestätten (Sommer- oder Winterquartiere) werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufgrund der geringen Nachweisdichte ist nicht von einer Wochenstubennutzung im Umfeld des Windparks auszugehen. Es handelte sich vermutlich um nahrungssuchende einzelne Individuen. Es sind daher keine oder nur geringe Störungen durch die von der Windenergieanlage ausgehenden Lärm- und Lichtemissionen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich

☐ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M12, M13, M14

→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich

(Prüfung endet hiermit)

7.2.6 Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)

Artname: Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ RL Saarland – mh (mäßig häufig), J (ganzjährig vorkommend)
☐ RL Deutschland – n (derzeit nicht gefährdet)
☒ geschützte Art nach Anhang IV FFH-Richtlinie 92/43/EWG
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete werden offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern genutzt, wo die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche jagen. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Wochenstuben werden überwiegend in hohlen Bäumen angelegt, seltener in Gebäuden (Mauerspalten, Brücken, Durchlässen, Dachböden). Wochenstubenkolonien im Wald sind auf einen Verbund aus wechselnden Quartierbäumen angewiesen (Richarz, et al. 2013).

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Bedingt durch ihre an feste (lineare) Vegetationsstrukturen gebundene Flugweise und der geringen Jagdflughöhe über Wasserflächen ist das Kollisionsrisiko an Windenergieanlagen vernachlässigbar. Es besteht jedoch ein Konfliktpotenzial für den direkten Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Baumquartier-Standorten, insbesondere Wochenstuben im Wald (Richarz, et al. 2013).

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland

Die Art ist nahezu überall in Deutschland und im Saarland verbreitet. Die Wasserfledermaus ist im Saarland an stehenden und fließenden Gewässern ausreichender Größe weit verbreitet und relativ häufig. Es sind keine Wochenstubenquartiere bekannt (Harbusch und Utesch 2008).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Wasserfledermaus besiedelt die Waldbereiche im Untersuchungsgebiet, von wo aus sie in ihre Nahrungsgebiete (insbesondere Gewässer) fliegt. Im Untersuchungsjahr 2015 lag ein Ballungsraum von Wasserfledermäusen im südlichen Untersuchungsgebiet. Dort wurden über den gesamten Untersuchungszeitraum insgesamt 7 Nachweise auf relativ engem Raum erbracht. Dies deutet auf eine Quartiernutzung im Umfeld hin. Der Ballungsraum befindet sich ca. 850 m südlich der geplanten WEA (Milvus 2015).

Im Rahmen des Höhenmonitorings an der WEA2a wurden im Jahr 2019 Kontakte der Myotis-Gruppe erfasst, zu welcher auch die Wasserfledermaus gehört. Es wurden jedoch lediglich 12 Kontakte festgestellt (BFL 2020).

Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt

Artname: Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☐ Vermeidungsmaßnahmen

sind nicht vorgesehen

☐ Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen

sind nicht vorgesehen

Keine Betroffenheit der Art, da im Jahr 2015 nur Nachweise aus dem südlichem Untersuchungsgebiet (Entfernung ca. 850 m) und im Jahr 2019 nur vereinzelte Nachweise der Artengruppe Myotis stattfanden. Zudem sind die Jagdgebiete eng an Gewässer gebunden; keine Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen erforderlich.

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren sind nicht zu erwarten, da die Art im Jahr 2015 ausschließlich im südlichen Untersuchungsgebiet (Entfernung ca. 850 m) nachgewiesen wurde und auch im Jahr 2019 nur vereinzelte Nachweise der Myotis-Gruppe erfolgte, zu der die Wasserfledermaus gehört. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko ist aufgrund der an feste (lineare) Vegetationsstrukturen gebundenen Flugweise und der geringen Jagdflughöhe über Wasserflächen vernachlässigbar.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Artname: Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Sommer- oder Winterquartiere) werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Wochenstubenquartiere sind im funktionalen Umfeld der geplanten Anlage nicht vorhanden und werden daher auch nicht gestört. Da die Art im Jahr 2015 nur ca. 850 m südlich des geplanten WEA-Standortes nachgewiesen wurde und auch im Jahr 2019 nur vereinzelte Nachweise der Myotis-Gruppe erfolgten, sind keine bis geringe Störungen durch die von der Windenergieanlage ausgehenden Lärm- und Lichtemissionen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich

☒ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich

(Prüfung endet hiermit)

7.2.7 Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)

Artname: Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ RL Saarland – mh (mäßig häufig), J* (ganzjährig vorkommend, Reproduktion ungesichert)
☒ RL Deutschland – V (Art der Vorwarnliste)
☒ geschützte Art nach Anhang IV FFH-Richtlinie 92/43/EWG
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Große Abendsegler nutzt als typische Waldfledermaus als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften. Jagdgebiete liegen bevorzugt im Bereich offener Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 und 50 m jagen die Tiere im freien Luftraum über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Große Abendsegler besitzen aufgrund ihres Flugverhaltens (im freien Luftraum, in großen Höhen) ein sehr hohes Tötungsrisiko an Windenergieanlagen. Als kritische Phase gilt der Spätsommer und Herbst, wenn wandernde und schwärmende Abendsegler auftreten. Im Wald besteht außerdem die erhöhte Gefahr für den Verlust von Quartieren (Richarz, et al. 2013). Die (synanthrope) Art ist gegenüber Lärm- und Lichteinwirkungen eher unempfindlich.

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland

In Deutschland und im Saarland weit verbreitet. Wegen des hohen Waldflächenanteils sind alle Landesteile im Saarland besiedelt, Schwerpunkte sind die Talräume von Mosel, Saar und ihren Zuflüssen, z.B. Nied, Prims und Blies, sowie größere Feuchtgebiete und Weiher (Harbusch und Utesch 2008).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Große Abendsegler wurde im Jahr 2015 im Untersuchungsgebiet mit relativ geringen Nachweisdichten (9 Nachweise) ohne Ballungsräume festgestellt. Er nutzt den Luftraum des Untersuchungsgebiets zur Nahrungssuche.

Im Rahmen des Höhenmonitorings an der WEA2a wurde der Große Abendsegler sowohl 2018 als auch 2019 häufiger festgestellt (2018 mit 167 Kontakte, 2019 mit einem jeweiligen Anteil an der Fledermausfauna von <5 %) (BFL 2020).

Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt

Artname: Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

M12 Monitoring Fledermausfauna

M13 Temporäres Abschalten der Anlagen zum Fledermausschutz

M14 Synchronisation der Positionslichter

☐ Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen

sind nicht vorgesehen

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Kollisionen jagender Tiere mit den Rotorblättern sind nicht ausgeschlossen. Sie werden jedoch durch Abschalten der Anlagen im Aktivitätszeitraum der Tiere (**M13**) (temporäre Abschaltzeiten) gemindert. Eine potenziell erhöhte Kollisionsgefahr für Fledermäuse wird durch die Verhinderung des sog. „Diskoeffekts“ reduziert (**M14**). Ein Gondelmonitoring (**M12**) im 1. Betriebsjahr prüft die Abschaltzeiten und führt gegebenenfalls im 2. Betriebsjahr zur Optimierung der Abschaltzeiten, um ein signifikantes Ansteigen des allgemeinen Lebensrisikos auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Artname: Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)

Fortpflanzung- und Ruhestätten (Sommer- oder Winterquartiere) werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Wochenstubenquartiere sind gem. Gutachten von 2015 (Milvus 2015) im funktionalen Umfeld der geplanten Anlage nicht vorhanden und werden daher auch nicht gestört. Da es sich um eine synanthrope Art handelt, sind keine oder nur geringe Störungen durch die von den Windenergieanlagen ausgehenden Lärm- und Lichtemissionen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich

☐ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M12, M13, M14

→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

7.2.8 Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)

Artname: Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ RL Saarland – s (selten), S (Sommervorkommen)
☒ RL Deutschland – G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)
☒ geschützte Art nach Anhang IV FFH-Richtlinie 92/43/EWG
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Kleine Abendsegler ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich in Wäldern (an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen) sowie im Offenland wie Grünland, Hecken, Gewässer und an beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen, seltener Gebäudespalten genutzt. Er ist ein Jäger des freien Luftraumes und weist Flughöhen von Bodennähe bis zu mehreren 100 m auf.

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Kleine Abendsegler sind aufgrund ihres Flugverhaltens (im freien Luftraum in großen Höhen) in erhöhtem Maße durch Kollisionen an Windenergieanlagen gefährdet. Besonders im Umfeld von bekannten Wochenstubenkolonien muss mit erhöhten Schlagopfern gerechnet werden. Eine erhöhte Gefahr für den Verlust von Wochenstubenkolonien sowie von Balz- und Winterquartieren besteht im Wald (Richarz, et al. 2013). Als Wald-Art ist der Kleine Abendsegler gegenüber Lärm- und Lichteinwirkungen etwas empfindlicher.

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland

In Deutschland und im Saarland weit verbreitet; erreicht jedoch nicht die lokalen Häufigkeiten des Großen Abendseglers; Im Saarland sind mehrere Wochenstubenquartiere und Paarungsquartiere bekannt, welche sich vor allem in Fledermauskästen, vereinzelt auch in Holzverkleidungen von Gebäuden befinden (Harbusch und Utesch 2008).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Kleine Abendsegler wurde im Jahr 2015 dreimalig im nordwestlichen Bereich des Untersuchungsgebiets im Raum Gimbweiler festgestellt. Die geringen Nachweisdichten weisen auf eine untergeordnete Bedeutung des Untersuchungsgebiets für die Art hin (Milvus 2015).

Im Rahmen des Höhenmonitorings an der WEA2a wurde der Kleine Abendsegler sowohl 2018 als auch 2019 häufiger festgestellt (2018 mit 60 Kontakte, 2019 mit einem jeweiligen Anteil an der Fledermausfauna von <5 %) (BFL 2020).

Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt

Artname: Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

M12 Monitoring Fledermausfauna

M13 Temporäres Abschalten der Anlagen zum Fledermausschutz

M14 Synchronisation der Positionslichter

☐ Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen

sind nicht vorgesehen

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Kollisionen jagender Tiere mit den Rotorblättern sind nicht ausgeschlossen. Sie werden jedoch durch Abschalten der Anlagen im Aktivitätszeitraum der Tiere (**M13**) (temporäre Abschaltzeiten) gemindert. Eine potenziell erhöhte Kollisionsgefahr für Fledermäuse wird durch die Verhinderung des sog. „Diskoeffekts“ reduziert (**M14**). Ein Gondelmonitoring (**M12**) im 1. Betriebsjahr prüft die Abschaltzeiten und führt gegebenenfalls im 2. Betriebsjahr zur Optimierung der Abschaltzeiten, um ein signifikantes Ansteigen des allgemeinen Lebensrisikos auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Artname: Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Sommer- oder Winterquartiere) werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Wochenstubenquartiere sind gem. Gutachten von 2015 (Milvus 2015) im funktionalen Umfeld der geplanten Anlagen nicht vorhanden und werden daher auch nicht gestört. Aufgrund der geringen nachgewiesenen Aktivitäten dieser Art sind nur geringe Störungen durch die von der Windenergieanlage ausgehenden Lärm- und Lichtemissionen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich

☐ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M12, M13 , M14

→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

7.2.9 Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)

Artname: Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – mh (mäßig häufig), J (ganzjährig vorkommend)
- ☒ RL Deutschland – G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)
- ☒ geschützte Art nach Anhang IV FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- ☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus und kommt vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Darüber hinaus jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten. Großflächig offene landwirtschaftliche Gebiete sowie große Nadelwaldforsten werden als Jagdgebiete gemieden (Harbusch und Utesch 2008). Bei Jagdflügen halten sich Breitflügelfledermäuse schwerpunktmäßig bis in etwa 50-70 m Höhe auf (Richarz, et al. 2013).

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Aufgrund der Flughöhe bis in etwa 50-70 m Höhe ist die Art insbesondere bei Such- und Erkundungsflügen kollisionsgefährdet. Das Risiko des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dagegen gering, da die entsprechenden Habitate im Siedlungsraum liegen (Richarz, et al. 2013). Die Art ist gegenüber Lärm- und Lichteinwirkungen unempfindlich.

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland

In Deutschland und im Saarland weit verbreitet. Die zweithäufigste Art im Saarland besiedelt schwerpunktmäßig Wochenstubenquartiere in den kleinräumig landwirtschaftlich genutzten und somit reich strukturierten Gebieten (Harbusch und Utesch 2008).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Breitflügelfledermäuse nutzten im Untersuchungsbereich des Jahres 2015 insbesondere Wald- und Gehölzkanten für Transferflüge und Jagdflüge. Im Bereich der geplanten WEA konnten keine Breitflügelfledermäuse festgestellt werden.

Im Rahmen des Höhenmonitorings an der WEA2a wurde im Jahr 2018 und 2019 Vertreter der Nycmi-Gruppe relativ häufig erfasst, zu welcher auch die Breitflügelfledermaus gehört (BFL 2020).

Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt

Artname: Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

M12 Monitoring Fledermausfauna

M13 Temporäres Abschalten der Anlagen zum Fledermausschutz

M14 Synchronisation der Positionslichter

☐ Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen

sind nicht vorgesehen

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Kollisionen jagender Tiere mit den Rotorblättern sind nicht ausgeschlossen. Sie werden jedoch durch Abschalten der Anlagen im Aktivitätszeitraum der Tiere (**M13**) (temporäre Abschaltzeiten) gemindert. Eine potenziell erhöhte Kollisionsgefahr für Fledermäuse wird durch die Verhinderung des sog. „Diskoeffekts“ reduziert (**M14**). Ein Gondelmonitoring (**M12**) im 1. Betriebsjahr prüft die Abschaltzeiten und führt gegebenenfalls im 2. Betriebsjahr zur Optimierung der Abschaltzeiten, um ein signifikantes Ansteigen des allgemeinen Lebensrisikos auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzung- und Ruhestätten (Sommer- oder Winterquartiere) werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Artname: Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Wochenstubenquartiere sind gem. Gutachten von 2015 (Milvus 2015) im funktionalen Umfeld der geplanten Anlage nicht vorhanden und werden daher auch nicht gestört. Da es sich um eine synanthrope Art handelt, sind keine oder nur geringe Störungen durch die von den Windenergieanlagen ausgehenden Lärm- und Lichtemissionen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☐ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M12, M13, M14

→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

7.2.10 Braunes und Graues Langohr (Plecotus auritus / austriacus)

Artname : Braunes / Graues Langohr (Plecotus auritus / austriacus)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ RL Saarland – P. auritus: mh (mäßig häufig), J (ganzjährig vorkommend)
P. austriacus: es (extrem selten), J (ganzjährig vorkommend)
☒ RL Deutschland – P. auritus: V (Art der Vorwarnliste)
P. austriacus: 2 (stark gefährdet)
☒ geschützte Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie 92/43/EWG
☒ streng geschützte Arten nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Graue Langohren gelten hingegen als typische „Dorffledermäuse“, die als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften vorkommen. Als Jagdgebiete dienen beiden Arten neben strukturierten Wäldern weiterhin Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen. Nahrungsflüge erfolgen meist in geringer Höhe (Braunes Langohr: 0,5 bis 7 m; Graues Langohr: 2 bis 5 m) und in kleinräumigen Aktionsradien. Sommerquartierstandorte des Braunen Langohrs befinden sich in Baumhöhlen, nur selten in Gebäuden, Winterquartiere dagegen in Kellern, Bunkern, Stollen und Höhlen (Richarz, et al. 2013). Die Wochenstuben des Grauen Langohrs befinden sich ausschließlich in oder an Gebäuden.

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Das Kollisionsrisiko ist für beide Arten vernachlässigbar aufgrund der niedrigen Jagdflughöhe (unterhalb Baumkronenregion), der strukturgebundenen Flugweise und kleinräumigen Aktionsradien. Im Wald besteht für das Braune Langohr ein erhöhtes Konfliktrisiko durch Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Richarz, et al. 2013). Die Gefahr des Verlustes von Wochenstubenquartieren des Grauen Langohrs besteht aufgrund der ausschließlichen Lage in und an Gebäuden nicht. Als Wald-Art ist das Braune Langohr gegenüber Lärm- und Lichteinwirkungen etwas empfindlicher, während das Graue Langohr als synanthrope Art unempfindlich gegenüber Lärm- und Lichteinwirkungen ist.

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland

Das Braune Langohr ist in Deutschland und im Saarland weit verbreitet; Netzfänge in Wäldern bringen regelmäßig Nachweise jagender Langohren, daneben wird aber auch der Siedlungsraum genutzt. Das Graue Langohr hingegen ist in Deutschland vorwiegend im Süden verbreitet, im Norden disjunkt. Im Saarland sind nur wenige Einzelfunde bekannt; die Art wird daher im Saarland als extrem selten eingestuft (Harbusch und Utesch 2008).

Artname : Braunes / Graues Langohr (Plecotus auritus / austriacus)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsraum wurden die Arten Braunes/Graues Langohr lediglich im Jahr 2015 mit äußerst geringen Horchboxnachweisen sowie via Netzfänge festgestellt (Milvus 2015).

Im Rahmen des Höhenmonitorings an der WEA2a wurde die Arten nicht festgestellt (BFL 2020).

Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☐ Vermeidungsmaßnahmen

sind nicht vorgesehen

☐ Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen

sind nicht vorgesehen

Keine Betroffenheit der Art(en), da nur ein Einzelnachweis im Jahr 2015 erfolgte und zwar im nordwestlichen Waldbereich, in Verbindung mit kleinen Aktionsradien und geringen Jagdflughöhen (Milvus 2015). Im Untersuchungsjahr 2018 und 2019 erfolgten keine Nachweise der Arten (BFL 2020).

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren ist nicht zu erwarten, da es lediglich im Jahr 2015 einen Einzelnachweis eines Langohrs im nordwestlichen Waldbereich des Untersuchungsgebietes gab (Milvus 2015) und im Jahr 2018 und 2019 gar keine Nachweise (BFL 2020). Die Gefahr einer betriebsbedingten Kollision ist vernachlässigbar, da beide Arten im funktionalen Umfeld des geplanten WEA-Standortes nicht nachgewiesen wurden und zudem in geringen Flughöhen jagen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Artname : Braunes / Graues Langohr (Plecotus auritus / austriacus)

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Sommer- oder Winterquartiere) werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Wochenstubenquartiere sind gem. Gutachten von 2015 (Milvus 2015) im funktionalen Umfeld der geplanten Anlagen nicht vorhanden und werden daher auch nicht gestört. Da es sich lediglich um einen Einzelnachweis aus dem Jahr 2015 handelt, sind nur geringe Störungen durch die von der Windenergieanlage ausgehenden Lärm- und Lichtemissionen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich

☒ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich

(Prüfung endet hiermit)

7.2.11 Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)

Artname : Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ RL Saarland – ungefährdet
☒ RL Deutschland – ungefährdet
☒ geschützte Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie 92/43/EWG
☒ streng geschützte Arten nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermausart. Sie besiedelt zur Wochenstubenzeit vor allem gewässernahe bzw. -reiche Waldgebiete. Als Wochenstubenquartiere werden Baumhöhlen, Stammrissen, Spalten hinter loser Borke oder Spalten an Gebäuden genutzt. Als Winterquartier besiedelt die Rauhautfledermaus Baumhöhlen, Felsspalten, Mauerrisse, Höhlen und manchmal sogar auch Holzstapel. Zwischen ihren Sommer- und Winterquartieren unternimmt sie weite Wanderungen. Dabei fliegt sie Strecken von mehreren hundert bis weit über 1.000 km (BfN 2020). Die Jagdgebiete der Rauhautfledermaus befinden sich typischerweise an kleinen und großen Stillgewässern bzw. deren Uferbewuchs. Jedoch nutzt sie auch Feuchtwiesen, Waldränder, aufgelockerte Waldbereiche (Buchenaltbestände) und Kiefernwälder. Im Siedlungsbereich befinden sich die Jagdgebiete in Parkanlagen, an hohen Hecken und Büschen oder an Straßenlampen. Der Streckenflug erfolgt dabei auf Höhen von über 40 m. Die Nahrungsgebiete befinden sich meist in einem Radius von 5-6 km um das Quartier (Richarz, et al. 2013, BfN 2020).

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Bedingt durch ihr Flugverhalten unterliegt die Art einem hohen Kollisionsrisiko. Insbesondere im Spätsommer steigt dieses Risiko durch das zusätzliche Erscheinen wandernder Individuen stark an. Im Wald besteht die erhöhte Gefahr für den Verlust von Wochenstubenkolonien sowie von Balz- und Winterquartieren (Richarz, et al. 2013).

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Rauhautfledermaus als typische Wald-Art gegenüber Lärm- und Lichteinwirkungen etwas empfindlicher reagiert.

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland

Die Rauhautfledermaus ist in Deutschland weit verbreitet (BfN 2020). Im Saarland liegen neben vereinzelten Detektornachweisen lediglich zwei Handnachweise vor, jeweils zur Durchzugszeit im März und November. Im Saarland halten sich im Sommer vorwiegend männliche Tiere auf (Harbusch und Utesch 2008).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Rahmen des Höhenmonitorings an der WEA2a wurde die Art im Jahr 2018 und 2019 im Untersuchungsgebiet festgestellt. Sie wurde im Zeitraum von April bis Oktober detektiert mit einem Schwerpunkt im Juni und damit innerhalb der Wochenstubenzeit (BFL 2020). Im Jahr 2015 erfolgten keine Nachweise.

Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt

Artname : Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

M12 Monitoring Fledermausfauna

M13 Temporäres Abschalten der Anlagen zum Fledermausschutz

M14 Synchronisation der Positionslichter

☐ Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen

sind nicht vorgesehen

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Kollisionen jagender Tiere mit den Rotorblättern sind nicht ausgeschlossen. Sie werden jedoch durch Abschalten der Anlagen im Aktivitätszeitraum der Tiere (**M13**) (temporäre Abschaltzeiten) gemindert. Eine potenziell erhöhte Kollisionsgefahr für Fledermäuse wird durch die Verhinderung des sog. „Diskoeffekts“ reduziert (**M14**). Ein Gondelmonitoring (**M12**) im 1. Betriebsjahr prüft die Abschaltzeiten und führt gegebenenfalls im 2. Betriebsjahr zur Optimierung der Abschaltzeiten, um ein signifikantes Ansteigen des allgemeinen Lebensrisikos auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Artname : Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Sommer- oder Winterquartiere) werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufgrund der Aktivität im Untersuchungsjahr ist das Vorkommen von Wochenstubenquartiere im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen. Wochenstuben befinden sich bevorzugt an gewässernahe bzw. -reiche Waldgebiete. Zur Jagd werden im Radius von 5-6 km² um das Quartier kleinen und großen Stillgewässern bzw. deren Uferbewuchs, aber auch Feuchtwiesen, Waldränder, aufgelockerte Waldbereiche (Buchenaltbestände) und Kiefernwälder genutzt werden ist. Da diese bevorzugten Jagdgebiete nicht im Plangebiet auftreten und ebenso wenig geeignete Strukturen für Wochenstubenquartiere, wird nicht mit einer Störung dieser Art gerechnet.

Aufgrund der Habitatpräferenz dieser Art wird ebenso nur mit einer geringen Störung durch die von den Windenergieanlagen ausgehenden Lärm- und Lichtemissionen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich

☐ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M12, M13, M14

→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich

(Prüfung endet hiermit)

8 ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

Bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden 13 vorkommende Vogelarten und 11 Fledermausarten genauer betrachtet. In Zusammenfassung lassen diese sich unterteilen in Arten, bei denen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände von vorneherein ausgeschlossen werden und in Arten, für die Vermeidungsmaßnahme erforderlich werden und/ oder CEF-Maßnahmen um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu verhindern.

Bei folgenden Arten können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände von vorneherein ausgeschlossen werden:

Vögel	**Fledermäuse**
• Baumfalke • Rebhuhn • Schwarzstorch • Steinschmätzer • Weißstorch	• Große/Kleine Bartfledermaus • Bechsteinfledermaus • Fransenfledermaus • Wasserfledermaus • Braunes/Graues Langohr

Bei folgenden Arten sind Vermeidungs-, Minderungs- und/oder (vorgezogenen) Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen notwendig um keine artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszulösen:

ARTEN	**VERMEIDUNGS-/MINDERUNGS-/AUSGLEICHS-/ ERSATZMASSNAHME**
Vögel:	
Feldlerche	V3, A3
Kranich	M6
Neuntöter	V3, A2
Mäusebussard	M5, M7, M8, M9, M10, M17
Rotmilan	M5, M7, M8, M9, M10, M11, M17, A1, E1
Schwarzmilan	M5, M7, M8, M9, M10, M17
Sperber	M5, M7, M8, M9, M10, M17
Turmfalke	M5, M7, M8, M9, M10, M17

ARTEN	VERMEIDUNGS-/MINDERUNGS-/AUSGLEICHS-/ ERSATZMASS-NAHME
Fledermäuse:	
Zwergfledermaus	M12, M13, M14
Großes Mausohr	M12, M13, M14
Großer Abendsegler	M12, M13, M14
Kleiner Abendsegler	M12, M13, M14
Breitflügelfledermaus	M12, M13, M14
Rauhautfledermaus	M12, M13, M14

Aufgestellt: Homburg, den 7.06.2021

ARGUS CONCEPT Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Monika Hamacher

M.Sc. Botanik

LITERATURVERZEICHNIS

Ammermann, Kathrin, Elke Brun, Jens Ponitka, Eva Schuster, Dirk Sudhaus, und Franziska Tucci. *Technische Systeme zur Minderung von Vogelkollisionen an Windenergieanlagen. Entwicklungsstand und Fragestellungen. BfN-Skripten 571.* Bonn: Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2020.

Argus Concept GmbH. „Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Repowering am Windpark „Falkenberg“. Repowering der WEA1a.“ Homburg, 2020.

Bauer, Hans-Günther, Einhard Bezzel Bezzel, und Wolfgang Fiedler. *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.* Wiebelsheim: AULA-Verlag, 2012.

BFL. *Fledermausmonitoring auf dem Falkenberg 2018 und 2019 (Landkreis St. Wendel). Endbericht 2019.* Bingen am Rhein: Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, 2020.

BfN. *Internethandbuch Feldermäuse: Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii).* 2020. https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/rauhautfledermaus-pipistrellus-nathusii.html (Zugriff am 06. 10 2020).

—. *Rote Liste Zentrum.* Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz. 2020. https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Artensuchmaschine.html (Zugriff am 23. 09 2020).

Blew, Jan, et al. *Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windenergieanlagen F+E-Projekt (FKZ 3516 82 2700).* Bonn: Bundesamt für Naturschutz, 2018.

Bos, Johan, Martin Buchheit, Markus Austgen, und Ortwin Elle. *Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Atlantenreihe Band 3.* Mandelbachtal: Ornithologischer Beobachterring Saar (Hrsg.), 2005.

Brinkmann, R., O. Behr, I. Nirmann, und M. Reich. *Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen.* Göttingen: Cuvillier Verlag, 2011.

Dürr, Tobias. *Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland.* Landesamt für Umwelt Brandenburg, 25. September 2020.

Ecorat. *Repowering Windpark Wolfersweiler, Gemeinde Nohfelden, Raumnutzungsanalyse Rotmilan.* Losheim am See: Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2016.

Garniel, A., W.D. Daunicht, U. Mierwald, und U. Ojowski. *Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuEVorhaben 02.237/2003/LR.* Bonn, Kiel: Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, 2007.

Geoproject. *Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden (LK St. Wendel). Teiländerung Windenergie "Romesberg" -Entwurf 22. Dezember 2010-.* Wettenberg: Geoproject Planungsbüro für landschaftsökologische Projekte & geographische Dienstleistungen, 2010.

Grüneberg, Christoph, Hans-Günther Bauer, Heiko Haupt, Hüppop Ommo, Torsten Ryslavy, und Peter Südbeck. „Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 5. Fassung.“ *Bericht zum Vogelschutz Band 52*, 2015: 19-68.

Grüneberg, Christoph, und Karthäuser Johanna. „Verbreitung und Bestand des Rotmilans Milvus milvus in Deutschland - Ergebnisse der bundesweiten Kartierung 2010-2014.“ *Vogelwelt*, 2019: 101-116.

Harbusch, Christine, und Markus Utesch. „Kommentierte Checkliste der Fledermäuse im Saarland 2. Fassung.“ In *Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes. Atlantenreihe Band 4*. Ministerium für Umwelt und Delattinia, 2008.

KNE. *Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE).* 2020. https://www.naturschutz-energiewende.de/dialog/workshopreihe-technische-systeme/.

LAG VSW. „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015).“ *Berichte zum Vogelschutz* (Berichte zum Vogelschutz), 2014: 15-42.

LUA. *Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 09/2011).* Saarbrücken: Landesamt für Umwelt und Arbeitschutz, 2011.

Mebs, T., und Schmidt. *Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos-Verlag, Stuttgart.* Stuttgart: Kosmos-Verlag, 2014.

Milvus. „Fledermauserfassung im Projektgebiet Falkenberg bei Wolfersweiler, Repowering von zwei Windenergieanlagen.“ 2015.

OBS. *OBS-Info 42 .* Ornithologischer Beobachterring Saar, 2020.

PROGRESS-Studie. *F&E-Vorhaben Windenergie, Abschlussbericht 2016: Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS).* BioConsult SH, ARUS GmbH, IfAÖ, Lehrstuhl für Verhaltensforschung, gefördert durch das Ministerium für Umwelt, 2016.

Richarz, Klaus, et al. *Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland.* Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland & Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Saarland, 2013.

Runge, H., M. Simon, und T. Widdig. *Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvor-haben.* Hannover, Marburg: FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, 2010.

Süßmilch, Günter, Martin Buchheit, Günter Nicklaus, und Ulrich Schmidt. „Rote Liste der Brutvögel des Saarlandes (Aves) 8. Fassung.“ In *Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes. Atlantenreihe Band 4*, 271. Ministerium für Umwelt und Delattinia, 2008.

Wilhelmi, F. K. „Repowering einer Windenergieanlage auf dem Falkenberg bei Wolfersweiler. Brutvogel-Registrierung für das Jahr 2020. Verifizierung und Komplementierung vorangegangener Erfassungen.“ Mutterstadt, 2020.

Wilhelmi, F. K., und F Geisen. „Visuelle Raumnutzungsanalyse der Rotmilanpräsenz im Rahmen eines Repowering-Vorhabens der Fma. HKS Windpark GmbH & Co. KG am Standort Wolfersweiler / Saarland.“ Mutterstadt, 2019a.

Wilhelmi, F., K., und F. Geisen. „Monitoring zur Rotmilanpräsenz im Rahmen der Betriebserlaubnis einer Windkraftanlage nach Repowering der Fma. HKS Windpark GmbH & Co. KG am Standort Wolfersweiler / Saarland.“ Mutterstadt, 2019b.

Wilhelmi, F.K. „Risikoabschätzung zur Rotmilan-Mortalität für eine Teilfläche im Rotorraum der geplanten Windkraftanlage auf dem Falkenberg.“ Mutterstadt, 2020b.